DPJV
Deutsch-Polnische
Juristen-Vereinigung e.V.

2. Jahrgang
Nr. 1/2009

www.dpjv.de
ISSN 1615-9063
DE **14,90 EUR**

DPJZ

Deutsch-Polnische Juristen-Zeitschrift
DAS MAGAZIN DER DEUTSCH-POLNISCHEN JURISTEN-VEREINIGUNG

Austausch verschafft Kenntnisse.

Themen dieser Ausgabe Steuerliche Auswirkungen der Kapitalerhöhung bei einer sp. z o.o. /// Schiedsgerichtsbarkeit in Polen /// Der Prozessschriftsatz und seine Zustellung /// Polnischer Verband der Schiedsgerichtsbarkeit u.v.m.

BWV • BERLINER
WISSENSCHAFTS-VERLAG

Kauf- und Lieferverträge über bewegliche Waren im deutsch-polnischen Geschäftsverkehr

Das CISG findet Anwendung auf Kaufverträge über Waren

In internationalen Geschäftsbeziehungen sollte bei der Vertragsgestaltung keine Fragestellung dem Zufall überlassen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch auf eine Inanspruchnahme von rechtlicher Beratung nicht verzichtet werden ...

SPART ZEIT, WEG UND GELD.

Das Online-Angebot der Internet-Datenbank **de-iure-pl.org** bietet einerseits die Möglichkeit, ein deutsch-polnisches juristisches Wörterbuch und eine virtuelle Bibliothek mit zahlreichen juristischen Artikeln, sowie deutsche und polnische Gesetzestexte in Originalsprache kostenlos und uneingeschränkt zu nutzen. Andererseits stehen auch viele bereits übersetzte Gesetze und Musterverträge zur Verfügung.

www.de-iure-pl.org

Deutsch-Polnische Datenbank für Gesetze und Verträge
Fachübersetzung juristischer Texte » Juristische Begleitung deutsch-polnischer Wirtschaftsbeziehungen

DE Iure PL
Die virtuelle Juristen-Bibliothek.

Inhalt

3 Inhaltsverzeichnis

4 Schiedsgerichtsbarkeit in Polen
✎ ROBERT SIWIK

8 Polnischer Verband der Schiedsgerichtsbarkeit

9 Der Prozessschriftsatz und seine Zustellung
✎ MAREK STAWARCZYK UND PIOTR SEBASTIAN HINC

15 Kauf- und Lieferverträge über bewegliche Sachen (Waren) im deutsch-polnischen Geschäftsverkehr
✎ STEFFEN BRAUN

21 Steuerliche Auswirkungen der Kapitalerhöhung bei einer sp. z o.o. (polnischen GmbH)
✎ ALICJA BORODZIEWICZ

26 Neuigkeiten & Änderungen

28 Leitsätze ausgewählter Entscheidungen des Höchsten Gerichts aus dem Jahr 2008

30 Impressum

Schiedsgerichts-barkeit in Polen

ROBERT SIWIK

Einführung

Aufgrund der guten Konjunktur, der regen Binnennachfrage, des kräftigen Zuflusses an EU-Mitteln und des starken Zloty expandieren deutsche Unternehmer nach Polen. Dieser Trend dürfte anhalten, denn es stehen umfangreiche Investitionen an. Deutsche Unternehmer, die in Polen Erfolg haben möchten, sollten bereits in der frühen Planungsphase eines Projekts ihre Rechte kennen und entsprechend schützen. Um bei späteren Rechtsstreitigkeiten eine faire Entscheidung, die auch durchsetzbar ist, sicherzustellen, ist es unerlässlich, bereits in den Vertragsverhandlungen die Option einer außergerichtlichen Streitbeilegung zur Sprache zu bringen und auf Aufnahme einer Schiedsvereinbarung zu bestehen. Im internationalen Wirtschaftsverkehr ist die internationale Schiedsgerichtbarkeit inzwischen die beliebteste Form der Streitschlichtung. Das Verfahren vor internationalen Schiedsgerichten ist durch Flexibilität gekennzeichnet, denn – im Gegensatz zum nationalen Zivilprozess wird das Verfahren vor den internationalen Schiedsgerichten nicht durch ein umfassendes Regelwerk vorbestimmt. Die für das Schiedsverfahren geltenden Vorschriften stellen es den Parteien vielmehr grundsätzlich frei, eine Vereinbarung über die Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens zu treffen.

Neuregelung der Schiedsgerichtsbarkeit

Mit Wirkung ab 17. Oktober 2005 wurde die Schiedsgerichtsbarkeit in Polen grundlegend neu geregelt[1]. Es wurden nicht lediglich einzelne Bestimmungen der polnischen Zivilprozessordnung geändert; mit Abschnitt V am Ende dieses Gesetzes wurde unter dem Titel „Schiedsgericht“ (Arbitrage) ein ganz neues Regelwerk eingefügt. Die Novelle stützt sich dabei weitgehend auf das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Dieses Modellgesetz wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 11. Dezember 1985 beschlossen und noch im selben Jahr als Empfehlung für die Mitgliedsländer angenommen[2]. Das Modellgesetz beinhaltet den allgemein anerkannten Standard der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und stellt damit einen Meilenstein in der Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit dar. Die Vorschriften des fünften Abschnitts sind anzuwenden, wenn das schiedsrichterliche Verfahren in Polen durchgeführt wird. Sie können angewendet werden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ausland liegt oder nicht bestimmt ist.

Schiedsfähigkeit

Der Kreis der schiedsfähigen Rechtsangelegenheiten wurde mit der Novelle wesentlich erweitert. Die Parteien eines Vertrags können grundsätzlich vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Forderungen der Entscheidung eines Schiedsgerichts überlassen; ausgenommen werden lediglich Unterhaltsansprüche. Für die Praxis ist besonders wichtig, dass nunmehr auch arbeitsrechtliche Streitigkeiten von einem Schiedsgericht entschieden werden können. Eine neue Regelung ordnet schließlich an, dass eine Schiedsvereinbarung in einem Gesellschaftsvertrag in Bezug auf alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sowohl für die Gesellschaft als auch für die Gesellschafter bindend ist (Art. 1163 § 1 ZPO).

Schiedsvereinbarung

„Herzstück“ des Schiedsverfahrens ist die Schiedsvereinbarung. Durch sie wird der Schiedsgegenstand der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte entzogen und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet. Schiedsvereinbarung ist laut Art. 1161 § 1 ZPO der Schiedsvertrag, in dem der Gegenstand der Streitigkeit oder das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen eine Streitigkeit entstanden ist oder künftig entstehen

könnte, bestimmt wird. Sie muss auch nicht mehr Gegenstand des Vertrages sein, aus dem die Streitigkeit herrührt, über die das Schiedsgericht entscheiden soll. Die Streitbeilegung mit Hilfe eines Schiedsgerichts kann auch erst später vereinbart werden, was für die Praxis von großer Bedeutung ist. Zumeist ist die Schiedsvereinbarung in Wirtschaftsverträgen enthalten (sog. Schiedsgerichtsklausel). In diesem Fall erstreckt sich die Schiedsvereinbarung aber nur auf Streitigkeiten, die aus der Abwicklung des konkreten Wirtschaftsvertrages resultieren. Es ist auch noch möglich, die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes zu vereinbaren, wenn der Rechtsstreit bereits vor Gericht anhängig ist. In diesem Fall muss die konkrete Streitigkeit durch den Abschluss der Schiedsvereinbarung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes unterstellt werden[3]. Dabei ist zu beachten, dass die Schiedsvereinbarung unwirksam ist, wenn gegen den Grundsatz der Gleichheit der Parteien verstoßen wird.

Nach dem internationalen Standard der New Yorker Konvention[4] muss die Schiedsvereinbarung schriftlich erfolgen. Dies bedeutet, dass sie entweder in einem einzelnen von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder mehreren Schreiben oder Erklärungen, die von den Parteien mit Hilfe von Kommunikationsmitteln (Telefax, E-Mail oder eine sonstige Form der Nachrichtenübermittlung) ausgetauscht wurden, enthalten und so der Nachweis der Vereinbarung sichergestellt ist. Eine mündliche Vereinbarung ist dagegen unzureichend.

Wie in den meisten nationalen Regelungen, die die Schiedsgerichtsbarkeit zum Gegenstand haben, gilt auch in Polen der Grundsatz der Unabhängigkeit der Schiedsvereinbarung, d.h. die Schiedsvereinbarung wird stets als ein vom Hauptvertrag unabhängiger Vertrag angesehen. Dies gilt mithin auch dann, wenn die Schiedsvereinbarung als eine Klausel im Hauptvertrag enthalten ist und hat den rechtlichen Vorteil, dass die Unwirksamkeit des Hauptvertrags nicht automatisch auch zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung führt. Das Schiedsgericht behält vielmehr in einem derartigen Fall seine Befugnis, über den Rechtsstreit zu entscheiden[5].

Schiedsgerichte

Schiedsgerichte können Gerichte sein, deren Mitglieder von den Parteien selbst ernannt wurden; in diesem Fall werden sie als ad hoc – Gerichte bezeichnet. Sie können aber auch bei bestimmten Institutionen - gewöhnlich bei den Wirtschaftskammern - angesiedelt und damit „ständige Schiedsgerichte/Arbitrage“ sein. Unter derartigen institutionellen Schiedsgerichten ist damit eine Schiedsgerichtsbarkeit zu verstehen, die von einer Schiedsinstitution verwaltet wird. Weltweit gibt es eine Vielzahl von Schiedsinstitutionen. Am bekanntesten ist die Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris.

In Polen existieren viele institutionelle Schiedsgerichte. Die Schiedsgerichtsbarkeit der Deutsch-Polnischen Industrie und Handelskammer hat einen ausgeprägten Administrativ-Charakter wegen ihrer Rolle als „Ständiges Schiedsgericht bei der Deutsch-Polnischen Industrie und Handelskammer in Warschau“. Dieses Schiedsgericht hat eine besondere Reputation bei Schiedsverfahren im Rah-

1) Änderung der Zivilprozessordnung (Kodeks postepowania cywilnego, nachfolgend als „ZPO“ bezeichnet) vom 28.7.2005 (DzU Nr. 178, Pos. 1478).
2) Resolution der Generalversammlung 40/72 vom 11.12.1985. Für umfassende Informationen über die Entstehungsgeschichte und eine Kommentierung der Vorschriften des Modellgesetzes siehe Szurski, Komisja miedzynarodowego prawa handlowego ONZ UNCITRAL. Cele, zadania, organizacja i prace, in: Sawczuk, Jednolitosc prawa sadowego cywilnego i jego odrebności krajowe, 1997; Holtzmann/Neuhaus, A Guide To The UNCITRAL Model Law On International Commercial Arbitration: Legislative History and Commentary, 1989 .

3) Vgl. Potrzobowski/Zywicki, Sadownictwo polubowne. Komentarz dla potrzeb praktyki, 1961, S. 3.
4) Das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche wurde am 10.6.1958 unterzeichnet und ist am 7.6.1959 in Kraft getreten (poln. DZU Nr. 9, Pos. 41). Dieses Übereinkommen hat die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in ausländischen Staaten zum Gegenstand und garantiert die weltweite Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen.
5) Dies folgt schon aus der Auffassung, wonach die Schiedsvereinbarung einen Prozessvertrag, der Hauptvertrag hingegen einen materiell-rechtlichen Vertrag darstellt. Aber auch nach den Vertretern der Auffassung, die die Schiedsvereinbarung als einen materiell-rechtlichen oder als einen gemischt-rechtlichen Vertrag qualifizieren, sind beide Verträge rechtlich zu trennen, weil sie unterschiedliche Vertragszwecke haben und die Schiedsvereinbarung regelmäßig gerade auch für den Fall der Unwirksamkeit des Hauptvertrages gelten solle, vgl. hierzu BGHZ 53/315, JZ 1970/739 mit Anm. von Schlosser.

men deutsch-polnischer Wirtschaftsbeziehungen. Schiedsinstitutionen bieten den Parteien im Zusammenhang mit den Schiedsverfahren zudem bestimmte Serviceleistungen an. Die Parteien finden insbesondere Unterstützung bei der Bestellung der Schiedsrichter; bereits vorhandene Verfahrensbestimmungen und im Vorhinein festgesetzte Honorare beschleunigen die Abwicklung des Verfahrens. Durch die Wahl der im konkreten Fall geeignetsten Schiedsinstitution können diese Vorteile noch vermehrt werden. Dabei unterstützt die Schiedsinstitution das Schiedsverfahren aber lediglich in logistischer Hinsicht und nimmt keinesfalls Einfluss auf die Entscheidungsfindung selbst.

Dagegen kann die Ad hoc Schiedsgerichtsbarkeit nicht auf die logistische Unterstützung durch eine bereits dauerhaft bestehende Institution zurückgreifen. Sie bedarf vielmehr in bestimmten Verfahrenssituationen der Unterstützung durch die staatlichen Gerichte. Dies gilt z.B. dann, wenn eine Partei sich weigert, einen Schiedsrichter zu bestellen. Folglich ist die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit ebenfalls Ausdruck der Emanzipation gegenüber den staatlichen Gerichten.

Schiedsgericht – die Alternative zum staatlichen Gericht?

Ausgangspunkt zur Bestimmung des Verhältnisses der staatlichen Gerichtsbarkeit zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit sind die Bestimmungen der ZPO, durch die der Gesetzgeber den Schiedsspruch ohne Prüfung durch ein staatliches Gericht und ohne ein Anerkennungsverfahren einem rechtskräftigen Urteil gleichstellt. Lediglich dann, wenn eine Partei die Aufhebung des Schiedsspruchs verlangt oder wenn der Staat den Schiedsspruch durch seine Organe vollstrecken soll, findet eine Überprüfung des Schiedsspruchs und des Schiedsverfahrens statt.

Grundlage der Entscheidung eines Streites durch das Schiedsgericht ist – wie dargelegt - die Schiedsgerichtsvereinbarung. Diese beinhaltet die prozessuale Vorvereinbarung, mit der die Parteien die Entscheidung eines konkreten Streites in die Zuständigkeit eines konkreten Schiedsgerichtes weisen. Dieser Rechtsstreit wird über ein Rechtsverhältnis und nicht über Tatsachen geführt. Die Schiedsvereinbarung als zentrales Element der Schiedsgerichtsbarkeit erschwert die Entscheidung eines solchen Streites durch ein ordentliches Gericht. Denn Hauptfolge der Entscheidung für eine Schiedsvereinbarung ist der Ausschluss der Jurisdiktion des staatlichen Gerichts, das ansonsten für die Entscheidung dieses Streits zuständig wäre[6].

Von den obligatorischen Regelungen über Form und Inhalt der Klage und Klageerwiderung abgesehen können die Parteien die Verfahrensordnung selbst bestimmen. Eine Grenze setzt insofern lediglich die öffentliche Ordnung (ordre public) der Republik Polen, gegen die nicht verstoßen werden darf. Der Schiedsspruch des polnischen Schiedsgerichts ist wie das Urteil des polnischen ordentlichen Gerichts unmittelbar vollstreckbar. Die obsiegende Partei kann beim Vollstreckungsgericht unmittelbar einen Antrag auf Vollstreckung des Schiedsspruches einbringen. Die Vollstreckung kann nur abgelehnt werden, wenn der Streitgegenstand nicht schiedsfähig war oder die Vollstreckung gegen den Grundsatz des ordre public verstoßen würde.

Die Zuständigkeit des staatlichen Gerichts ist dabei nicht schon mit Abschluss der Schiedsvereinbarung, sondern erst ausgeschlossen, wenn sich der Vertragsgegner hierauf beruft. Der Kläger kann Klage vor dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Das Gericht weist aber den Antrag auf Einleitung eines nichtsstreitigen Verfahrens gemäß Art. 1165 ZPO zurück, wenn der Streitgegenstand von der Schiedsvereinbarung umfasst wird und der Beklagte oder Beteiligte im nichtsstreitigen Verfahren den Einwand des Schiedsverfahrens erhebt. Wird der Einwand des Schiedsverfahrens in der Klageerwiderung nicht erhoben, wird die Sache vom Gericht entschieden[7]. Diese Möglichkeit der Streitentscheidung durch ein ordentliches Gericht trotz bestehender Schiedsvereinbarung ist ein Grund für die Attraktivität der Schiedsgerichtsbarkeit, die also alternativ auch die Streitbeilegung vor einem Staatsorgan ermöglicht.

Der Kreis der von Gesetzes wegen zulässigen Streitgegenstände, über die ein Schiedsgericht entscheiden kann, richtet sich grundsätzlich nach der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Staates. In Polen ist die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sehr weit gefasst. In Anbetracht der weiten Zuständigkeit können die Schiedsgerichte zur Konkurrenz für die staatlichen Gerichte werden.

Gegenwärtig setzt die Schiedsgerichtsbarkeit Trends in der internationalen Rechtswelt. Gerade im Zuge der fortschreitenden Globalisierung gewinnt dieses Verfahren der Streitentscheidung immer mehr Popularität. Gründe für das wachsende Interesse an der Institution der Schiedsgerichtsbarkeit stellen dabei sicherlich die Überlastung der staatlichen Gerichte und die Unzulänglichkeiten in deren Tätigkeit dar.

Von besonderer Bedeutung ist die Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Dies gilt nicht nur für die Streitbeilegung im Bereich der Transaktionen im Handel. Auch in Gesellschaftsverträgen der Personen- und Kapitalgesellschaften, in Verträgen, die geistiges Eigentum betreffen, im Internet und elektronischen Handel wird Bezug auf die Schiedsgerichtsbarkeit genommen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit fällt in die Autonomie der Parteien, da das Schiedsgericht laut Parteiwillen das staatliche Gericht ersetzt. Das Schiedsgericht erfüllt seine Funktion durch Prüfung und Entscheidung in der Sache. Die Parteien bestimmen die Rahmenbedingungen autonom. Die Essentialia der Parteivereinbarungen finden regelmäßig ihren Ausdruck in der Schiedsvereinbarung[8].

Die in Polen und auch in vielen anderen europäischen und außereuropäischen Staaten dauerhaft etablierten Schiedsgerichte sind in der Regel gut organisiert. Ihre Tätigkeit regeln moderne Schiedsordnungen; in ihren Listen finden sich die Namen erfahrener Schiedsrichter. Auch verfügen die Schiedsgerichte meistens über ein erfahrenes Verwaltungspersonal, das einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf, samt Organisations- und Verwaltungshilfe sowohl für die Schiedsrichter als auch – bei Bedarf – für die Parteien, gewährleistet.

Die Schiedsgerichtsbarkeit hat ferner ohne Zweifel weitere Vorzüge – wie z.B. die Vertraulichkeit des Verfahrens infolge der nicht öffentlichen Verhandlung. Die Verhandlungen finden in einer mehr direkten Atmosphäre und in der von den Parteien bestimmten Sprache statt. Dabei kann das gesamte schiedsrichterliche Verfahren vor einem polnischen Schiedsgericht auch in einer Fremdsprache geführt werden. Dies kann insbesondere für ausländische Investoren ein Grund sein, ihre Streitigkeiten künftig polnischen Schiedsgerichten zur Entscheidung vorzulegen.

Ein weiteres positives Element der Schiedsgerichtsbarkeit ist, dass sie eine Streitbeilegung begünstigt, die für beide Parteien günstig ist (win-win-situation) und damit die weitere Zusammenarbeit offen hält. Auch kann im Vergleich zur ordentlichen Gerichtsbarkeit im Fall der Schiedsgerichtsbarkeit eine schnellere und weniger formelle Lösung der Streitigkeit erwartet werden. Die größere Effektivität wird vor allem durch die Beschränkung des Verfahrens auf eine Instanz (es sei denn, die Parteien haben zwei Instanzen vereinbart) und eine vereinfachte Prozedur erzielt. Ferner stehen grundsätzlich keine Rechtsmittel gegen Schiedssprüche zur Verfügung. Vorgesehen ist lediglich das außergewöhnliche Rechtsmittel einer Beschwerde gegen den Schiedsspruch, die vor den ordentlichen Gerichten eingelegt werden kann. Im Gegensatz zu Berufung und Revision ist der Prüfungsumfang im Fall dieser Beschwerde jedoch enger.

Der Schiedsspruch eines polnischen Schiedsgerichts kann von einem ordentlichen Gericht nur aus den gesetzlich abschließend aufgelisteten Gründen aufgehoben werden. Laut Art. 1206 § 1 ZPO rechtfertigen beispielsweise das Fehlen oder die Nichtigkeit einer Schiedsvereinbarung oder mangelnde Verteidigungsmöglichkeit einer Partei im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens eine Aufhebung des Schiedsspruchs. Das Gericht ist an den Klageantrag gebunden; es berücksichtigt jedoch von Amts wegen, ob das Urteil gegen Rechtsvorschriften oder die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Volksrepublik Polen verstößt.

Insgesamt wird die Vertraulichkeit des Verfahrens allgemein als eines der wichtigsten und zweckmäßigsten Elemente des schiedsgerichtlichen Verfahrens angesehen, so dass die Vertragsparteien anders als in den grundsätzlich öffentlichen Gerichtsverfahren vor der Offenbarung von Handelsgeheimnissen geschützt werden. Daneben vermeidet ein solches Verfahren – was nicht weniger wichtig ist – regelmäßig die Eskalation des Konflikts. Der Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit wird vor allem im Bereich internationaler Handelsbeziehungen und Streitigkeiten sichtbar. Hier können die Parteien als Schiedsort jeden Staat und jeden Ort wählen, den sie – aus welchem Grund auch immer – als geeignet ansehen. Das Schiedsurteil ist nicht nur – wie jedes Gerichtsurteil – in dem Staat, in der dieser gefällt wurde, sondern nach der New Yorker Konvention von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, die von mehr als 140 Staaten, darunter allen wichtigen Industrieländern, ratifiziert wurde[9] auch in anderen Staaten. Damit sind Schiedssprüche in vielen Staaten einfacher zu vollstrecken als Urteile staatlicher Gerichte. Da es im Fall von Schiedsverfahren in der Regel nur eine Instanz gibt und die geschilderten Aufhebungsverfahren eher selten sind, führen Schiedsverfahren in der Mehrzahl zu einer schnelleren Streitbeilegung.

Schiedsrichter

Das Schiedsverfahren ist ein Erkenntnisverfahren ausserhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit, in dem kein staatlicher Richter, sondern eine von den Parteien beauftragte Person, der Schiedsrichter tätig wird. Die Vereinbarung der Parteien, sich der verbindlichen Entscheidung eines Schiedsrichters zu unterwerfen, ist Grundlage der Schiedsgerichtsbarkeit. Regelmäßig entscheidet ein Schiedsrichter oder ein Kollegium von drei Schiedsrichtern. Mit Ausnahme der Berufsrichter können grundsätzlich alle natürlichen Personen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, zum Schiedsrichter bestellt werden. Dagegen können Berufsrichter erst im Ruhestand zum Schiedsrichter berufen werden[10].

Die Parteien haben Einfluss auf die Besetzung des Schiedsgerichts, das sich grundsätzlich aus Fachleuten für die betreffende Materie zusammensetzen soll. Im Gegensatz zum Berufsrichtern ist der Schiedsrichter an kein formales Verfahren gebunden; er entscheidet den Streit nach den von den Parteien festgelegten Regeln. Haben die Parteien keine Vereinbarungen hierüber getroffen, sind die Verfahrensregeln anzuwenden, die in dem konkreten Streitfall als sinnvoll anzusehen sind. Auch hierdurch wird eine Beschleunigung im Vergleich zum Gerichtsprozess erreicht. Das Ständige Schiedsgericht bei der Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer in Warschau führt beispielweise eine Schiedsrichterliste, in die Fachleute in der jeweiligen Materie des Wirtschaftsrechts (Rechtsanwälte, Wissenschaftler usw.) und Unternehmer, die sämtliche wirtschaftlichen Aspekte des anhängigen Streits aus eigener Erfahrung kennen, aufgenommen wurden.

Obwohl die Schiedsrichter nach Maßgabe der Billigkeit entscheiden, sind sie in ihrer Urteilsfindung jedoch nicht ganz frei. Sie sollen vielmehr die Prinzipien der Gesetzmäßigkeit und der öffentlichen Ordnung respektieren. Dies folgt unmittelbar aus den Vorschriften, die die Überprüfung von Schiedssprüchen durch die staatlichen Gerichte bei einem Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruches oder das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen zum Gegenstand haben. Die Vorschriften über das Verfahren vor einem Schiedsgericht messen der Gleichheit

6) Vgl. Hellwig, Nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit, RIW 1984, Nr. 6, S. 421. Die Regelung des Art. 1159 § 1 ZPO, wonach die staatlichen ordentlichen Gerichte für die Entscheidung über den Rechtsstreit nicht zuständig sind, sofern die Parteien eine Schiedsvereinbarung abschließen und der Vertragspartner den Einwand der Schiedsvereinbarung erhebt, stellt nach polnischem Recht ein Novum dar; vgl. hierzu die Entscheidung des Obersten Polnischen Gerichts (SN) vom 21.12.2004, I CK 405/04 und auch Art. 5 des UNCITRAL-Modellgesetzes.

7) Vgl. hierzu die Entscheidungen des Obersten Polnischen Gerichts (SN) vom 20.4.1964, II PR 251/64 und vom 17.2.2004, III CZP 115/03.

8) Siehe Schütze, BB RPS-Beilage, Nr.9, 1998, S. 2 zum Inhalt einer Schiedsklausel und den Fehlern, die bei der Vereinbarung zu vermeiden sind.

9) Deutschland seit 30. Juni 1961, Polen seit 03. Oktober 1961; ein Übersicht aller Vertragsstaaten findet sich auf der UNCITRAL-Website unter http://www.uncitral.org

10) Vgl. hierzu Art. 1170 § 2 ZPO; siehe auch ERECINSKI / WEITZ, Sad arbitrazowy, Warszawa 2008, S. 166.

der Rechte der Parteien im Schiedsverfahren große Bedeutung bei[11]. Dies kommt sowohl im Hinblick auf den Abschluss der Schiedsvereinbarung als auch bei der Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts zum Ausdruck. Einerseits sind Regelungen der Schiedsvereinbarung nichtig, die das Prinzip der Parteiengleichheit verletzen, und zwar insbesondere diejenigen, die lediglich eine Partei berechtigten, einen Antrag vor einem Schiedsgericht zu stellen. Dasselbe gilt für die Privilegierung einer Vertragspartei hinsichtlich der Ernennung der Schiedsrichter. Die Parteien sind insofern stets gleich zu behandeln, d.h. jede Partei hat das Recht, Stellung zu nehmen und Beweise zu liefern.

Zur Vereinfachung des Schiedsverfahrens trägt bei, dass die von Unternehmern in Wirtschaftsprozessen so ungern gesehene Präklusion im Rahmen des Beweisverfahrens grundsätzlich nicht gilt. Hierdurch wird die Feststellung der tatsächlichen und nicht nur der formalen Sachlage durch das Gericht erleichtert, was in Verbindung mit der Fachkenntnis der Schiedsrichter und der wirtschaftlichen Erörterung der Sache die Attraktivität des Verfahrens weiter steigert.

Das Schiedsgericht muss sich – wie angeführt – im Unterschied zum staatlichen Gericht bei der Entscheidung nicht strikt an die Vorschriften des materiellen Rechts halten. Es entscheidet nach Billigkeit, nach dem Grundsatz des guten Glaubens sowie in Anlehnung an herrschende Gebräuche, wobei es eine eigene Verfahrensweise anwendet, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben oder die Ordnung des ständigen Schiedsgerichts nicht etwas anderes anordnet; der Schiedsrichter hat also ein weites Ermessen.

Primat der Parteivereinbarung

Wird das Schiedsverfahren aus der Perspektive des Schiedsgerichts betrachtet, so ist der Staat nur Beobachter. Er steht ausserhalb des Verfahrens, auf dessen Regeln er zunächst einmal keinen Einfluss hat. Seine Einstellung zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit wird erst dann relevant, wenn staatliche Gerichte mit dem Schiedsverfahren oder mit dem Schiedsspruch in Berührung kommen. Erst dann greifen die Regelungen ein, die der Gesetzbeger für das Schiedsverfahren aufgestellt hat. Adressat dieser Regelungen ist nicht das Schiedsgericht, sondern der staatliche Richter, der über einen Schiedsspruch befindet. Die Schiedsgerichte werden diese Regelungen allerdings ebenfalls nicht außer acht lassen, da anderen falls die Aufhebung des Schiedsspruchs droht. Diese Regeln geben grundsätzlich Aufschluss darüber, wie der Staat zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit steht. Denn mit diesen Vorschriften bestimmt der Staat, welcher Schiedsspruch vor seiner Rechtsordnung Bestand haben soll und welcher aufgehoben werden muss[12].

Zusammenfassung

Die Schiedsgerichtsbarkeit gewinnt in Polen immer größere Bedeutung. Schnelligkeit, Flexibilität sowie die Vertraulichkeit des Verfahrens gehören zu den Vorteilen, auf die kein Wirtschaftsunternehmen bei der Vertragsgestaltung verzichten sollte.

■ *Über den Autor*

Der Autor ist bei der Rechtsanwaltssozietät Jara & Partners Rechtsanwälte in Warschau tätig und ist Mitglied der Polish Arbitration Association.

Kontakt zum Autor:
✉ R.SIWIK@ONET.EU

11) Der Grundsatz der Gleichheit der Parteien ist in Art. 1161 § 2 ZPO verankert; vgl. hierzu Entscheidung des Obersten Polnischen Gerichts (SN) vom 2-16.03.1948, C.I. 1260/47, PiP 1949, Nr. 6-7, S. 139.
12) Voit, Privatisierung der Gerichtsbarkeit, JZ 3/1997, S. 122.

Polnischer Verband der Schiedsgerichtsbarkeit

Der Polnische Verband der Schiedsgerichtsbarkeit wurde 1990 in Warschau gegründet. Der Verband sammelt Personen, die sich mit der Problematik der Beilegung von Streitigkeiten im Wege einer Schiedsgerichtsbarkeit befassen und dafür interessieren. Zu den Mitgliedern des Verbandes gehören prominente Juristen und Praktiker der Schiedsgerichtsbarkeit in Polen.

Das Hauptziel des Verbandes ist die Förderung und Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere im Falle der Streitigkeiten zwischen Kaufleuten auf nationalem und internationalem Niveau. Zur Erreichung dieser Ziele unternimmt der Verband folgende Tätigkeiten:

- *Prüfung und Popularisierung der polnischen und ausländischen Rechtsordnungen sowie der internationalen Abkommen betreffs Schiedsgerichtsbarkeit, wie auch der Praxis ihrer Anwendung (Jurisprudenz),*
- *Förderung der alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten (ADR),*
- *Anknüpfung von Kontakten mit Forschungszentren, ständigen Schiedsgerichten und anderen Einheiten, die sich mit der Schiedsgerichtsbarkeit in Polen und im Ausland beschäftigen,*
- *Unterstützung bei der Gründung von neuen Schiedsgerichten, sowohl ständigen als auch ad hoc,*
- *Gründung und Führung eines Schiedsgerichts,*
- *Schulung der Schiedsrichter oder anderer Personen die sich mit der Schiedsgerichtsbarkeit in Polen und im Ausland beschäftigen,*
- *Vorbereitung und Durchführung von Seminaren, Konferenzen und Vorträgen über die Schiedsgerichtsbarkeit,*
- *Veröffentlichung von Publikationen über die Schiedsgerichtsbarkeit.*

Weitere Informationen über die Tätigkeiten des Polnischen Verbandes der Schiedsgerichtsbarkeit sind direkt beim Vorstand des Verbandes zu erhalten.

■ *Kontaktpersonen:*
Herr Sylwester Pieckowski (Vorsitzender),
Herr Tomasz Zbiegień (Generalsekretär)
c/o Chadbourne & Parke
ul. Emilii Plater 53, 00-113 Warschau, Polen
Telefon +48 (22) 520 50 00
www.pssp.org.pl

✉ SPIECKOWSKI@CHADBOURNE.COM
✉ TZBIEGIEN@CHADBOURNE.COM

Der Prozessschriftsatz und seine Zustellung Überblick über die polnische und deutsche Rechtslage

✎ MAREK STAWARCZYK UND PIOTR SEBASTIAN HINC

In Anbetracht der Liberalisierung der Rechtsdienstleistungsregeln in den Ländern der Europäischen Union, insbesondere der Einführung der so genannten grenzüberschreitenden Rechtshilfe,[1] ist es für Juristen, die ihre Leistungen in anderen EU-Ländern anbieten wollen notwendig, das Rechtssystem des jeweiligen Landes kennen zu lernen. Da sich eine oberflächliche Rechtskenntnis in der Praxis oft als unzureichend erweist, werden nicht selten befreundete Kanzleien mit der Vertretung im Ausland beauftragt. Nicht alle Handlungsformen setzen jedoch genaue Kenntnisse des Rechtssystems des jeweiligen Landes voraus. Dies gilt vor allem für die Anerkennung der ausländischen Urteile.[2] In solchen Fällen genügt es, wenn ein entsprechender Antrag mit dem anzuerkennendem Urteil beim zuständigen Gericht eingereicht wird. Allerdings selbst die einfachsten gerichtlichen Handlungen müssen mit den Prozessordnungen des jeweiligen Landes übereinstimmen. Sowohl im polnischen als auch im deutschen Zivilprozess müssen deswegen gewisse Verfahrensregeln eingehalten werden, um die gewünschte Rechtsfolge herbeiführen zu können. Demnach muss zuerst ein Prozessschriftsatz beim zuständigen Gericht in vorgesehener Form und mit vorgesehenem Inhalt eingereicht werden, um später der gegnerischen Partei zugestellt zu werden.

Diese Bearbeitung soll einen Praxisüberblick über die Einreichung und die Zustellung von Prozessschriftsätzen verschaffen. Zugleich soll sie dem Leser die Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen dem polnischem und dem deutschem Recht in Bezug auf die Zustellungsproblematik auf-

1) Richtlinie 98/5/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde.
2) Vgl. Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

zeigen. Dies geschieht anhand einer kurzen Darstellung der nach der Meinung der Bearbeiter wichtigsten Vorschriften, die die Einreichung und Zustellung von Schriftsätzen normieren und deren Kenntnis im Zivilverfahren unabdingbar ist.

Das polnische Recht

PROZESSSCHRIFTSATZ

Gemäß Art. 125 § 1 k.p.c.[3] sind unter dem Begriff des Prozessschriftsatzes alle Anträge und Erklärungen der Parteien, die außerhalb der Verhandlung abgegeben werden, zu verstehen. Aufgrund der Formalisierung des Zivilprozesses muss jeder Schriftsatz, der auf Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist, dem richtigen Adressaten und in der richtigen Form zugestellt werden.

Nach Art. 126 § 1 Punkt 1 k.p.c. soll jeder Prozessschriftsatz das Gericht bezeichnen, an das er adressiert wird. Diese Vorschrift bereitet keine Interpretationsschwierigkeiten – eine falsche Bezeichnung kann aber ungewollte Rechtsfolgen auslösen. Aufgrund der unterschiedlichen sachlichen Zuständigkeit ist es wichtig, das sachlich zuständige Gericht zu benennen. In den meisten Fällen sind es entweder Sąd Rejonowy [4] oder Sąd Okręgowy.[5] Besonders wichtig ist die genaue Bezeichnung in Fällen, in denen beide Gerichte ihren Sitz in einem Gebäude haben und somit unter derselben Postadresse zu erreichen sind. In der Praxis kommt es auch oft vor, dass die Annahme eines Schriftsatzes mit unrichtiger oder unvollständiger Adresse durch die Geschäftsstelle verweigert wird. Der Eingang des Prozessschriftsatzes beim unzuständigen Gericht führt nicht zur Einhaltung der Frist, da diese erst mit dem Eingang beim zuständigen Gericht eingehalten wird. Dies wurde auch bereits durch die Rechtsprechung[6] des Obersten Gerichtshofs[7] bestätigt. Danach ist ein Schriftsatz nur dann innerhalb der Frist eingelegt worden, wenn er vor dem Ablauf der Frist beim zuständigen Gericht eingeht. Das bedeutet jedoch, dass nur das Gericht, nicht aber die Rechtsantragstelle zuständig sein muss.

Parteien können die Schriftsätze persönlich bei der Rechtsantragstelle abgeben oder per Post abschicken. Nach Art. 165 § 2 k.p.c. entspricht die Abgabe des Schriftsatzes bei der polnischen Post der Einreichung beim Gericht. Ein gewisses Risiko besteht jedoch bei der Einreichung mittels Fax. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichthofs[8] entscheidet über den Zeitpunkt des Eingangs nicht der tatsächliche Eingang beim Empfänger, sondern die Notiz des zuständigen Beamten. Damit bleibt der Eingang der Kontrolle des Absenders entzogen.

Nach Art. 126 § 1 k.p.c. gehört zum notwendigen Inhalt der Schriftsätze u.a. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter, die Bezeichnung der Art des Schriftsatzes, die Anträge, die Bezeichnung der Beweismittel, deren sich die Partei zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will sowie die Unterschrift der Person, die den Schriftsatz verantwortet. Diese Regelung ist jedoch nicht abschließend.[9] Nach § 2 muss der erste Schriftsatz immer die Bezeichnung der Parteien, deren Wohnsitz sowie ihre gesetzlichen Vertreter nach Namen benennen. Handelt es sich dagegen um weitere Schriftsätze und ist die Partei anwaltlich vertreten, so soll dem Schriftsatz auch die Prozessvollmacht beigefügt werden. Nicht jeder Verstoß gegen die Normen hat negative Auswirkungen zur Folge, dies gilt selbst für die falsche Bezeichnung der Schriftsätze.[10]

ZUSTELLUNG AN NATÜRLICHE PERSONEN

Die gerichtlichen Zustellungen erfolgen an die von den Parteien angegebene Adresse. Die Angabe einer falschen Adresse hat zur Folge, dass die Zustellung nicht ausführbar wird und somit auch keine Rechtsfolgen nach sich zieht. Aus diesem Grund ist die Beachtung folgender Regeln im ersten Schriftsatz von großer Bedeutung. Grundsätzlich werden die Abschriften eines beim Gericht eingereichten Schriftsatzes den anderen Parteien des Rechtsstreites zugestellt. Gemäß Art. 133 § 1 k.p.c. erfolgt die Zustellung an eine natürliche Personen. Sind die Personen prozessunfähig, so wird der Schriftsatz an den gesetzlichen Vertreter zugestellt.

Die Zustellung erfolgt nach Art. 135 § 1 k.p.c. entweder in der Wohnung des Adressaten oder an seinem Arbeitsplatz oder an jedem Ort, an dem er angetroffen wird. In der Regel werden die Prozessschreiben der Partei in ihrer Wohnung zugestellt. Aus diesem Grund ist die Nennung der richtigen Adresse sowohl für die Wirksamkeit der Zustellung als auch für die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts von größter Bedeutung. Die Adresse der Partei kann z.B. dem Melderegister, das beim zuständigen Verwaltungsorgan geführt wird, entnommen werden. Es ist aber auch möglich, eine Anfrage beim zentralen Melderegister zu stellen. In der Praxis stellt sich das Herausfinden der richtigen Adresse aufgrund Nichteinhaltung der Meldepflicht als sehr schwierig dar.

ZUSTELLUNG AN JURISTISCHE PERSONEN

Handelt es sich um eine juristische Person oder um eine nicht rechtsfähige Organisation, so sollen die Prozessschriftsätze gemäß Art. 133 § 2 k.p.c. entweder dem Organ, der zur Vertretung berechtigt ist oder dem zur Schriftsatzannahme berechtigten Mitarbeiter zugestellt werden. Die Zustellungsadresse kann man in diesem Fall je nach Rechtsform der Partei dem nationalen Handelsregister[11] oder dem Gemeinderegister entnehmen. Auch hierbei liegt die Verpflichtung zur Nennung der vollständigen Zustellungsadresse bei der Partei, die die Zustellung bewirkt hat.[12] Nach Art. 133 § 2a k.p.c sollen Prozessschriftsätze, die an Unternehmer und Gesellschafter adressiert sind, an die im Handelsregister angegebene Adresse zugestellt werden, es sei denn, die Personen haben eine andere Zustellungsadresse hinterlegt. Soll die letzte Adresse aus dem Handelsregister gelöscht werden, ohne dass eine neue Adresse benannt wurde, so gilt die gelöschte Adresse als die richtige Zustelladresse. Im Verlauf des Prozesses können Parteien einen Bevollmächtigten bestellen oder eine bestimmte Person zur Zustellung ermächtigen. Wird ein Bevollmächtigter gemäß Art. 133 § 3 k.p.c. bestellt oder eine Person zur Zustellung ermächtigt, so sind die Prozessschriftsätze dem Bevollmächtigten zuzustellen.

ZUSTELLUNG AN EINEN RECHTSPFLEGER

Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so findet der Art. 143 k.p.c. Anwendung. Danach kann eine Klage oder ein Prozessschriftsatz bis zu dem Moment, in dem sich die Partei oder eine zur Entgegennahme berechtigte Person beim Gericht meldet, an einen gerichtlich bestellten Rechtspfleger zugestellt werden. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist der Rechtspfleger i.S.d. Art. 143-147 k.p.c. nicht nur als „Rechtspfleger zum Zwecke der Zustellung" zu verstehen.[13] Der Rechtspfleger wird durch den Vorsitzenden bestellt, soweit der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass der Aufenthaltsort der gegnerischen Partei unbekannt ist. Nach § 3 gilt der Schriftsatz mit der Zustellung an den Rechtspfleger als zugestellt. Wird kein Rechtspfleger bestellt, so kann die Zustellung gem. Art. 145 k.p.c. durch den Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel erfolgen. Das Schriftstück gilt in diesem Fall als zugestellt, wenn seit dem Aushang ein Monat vergangen ist. Nach Art. 146 k.p.c. finden die Vorschriften über die Bestellung des Rechtspflegers und die öffentliche Benachrichtigung auch für Organisationen Anwendung, wenn sie keine rechtsfähigen Organe besitzen und der Aufenthaltsort dieser Organe nicht bekannt ist.

ZUSTELLUNG ZWISCHEN DEN PARTEIEN

Nach Art. 132 § 1 k.p.c. dürfen Rechtsanwälte die Prozessschriftsätze untereinander gegen eine Empfangsbestätigung und mit der Angaben des Zustellungsdatums zustellen. Diese Norm findet jedoch nur in dem Zeitraum zwischen der Einreichung der Klage und der Beendigung des Prozesses ihre Anwendung.[14] Sie stellt eine große Erleichterung dar, vor allem in dem Fall, in dem die gegnerische Seite verpflichtet ist, zu dem Schriftsatz noch vor der mündlichen Verhandlung Stellung zu nehmen.

Eine Besondere Regelung ist für Streitigkeiten zwischen Unternehmen eingeführt worden. Gemäß Art. 479 k.p.c.9 ist die durch einen Rechtsanwalt, Rechtsberater, Patentanwalt oder Generalanwalt des Finanzministeriums[15] vertretene Partei verpflichtet, die Abschriften der Prozessschriftsätze samt Anlagen dem Prozessgegner direkt zuzustellen. Als Beweis der Zustellung sollte dem an das Gericht adressierten Schriftsatz ein Nachweis der Zustellung oder

3) Kodeks postępowania cywilnego (K.p.c.) – Zivilverfahrensgesetzbuch
4) Amtsgericht
5) Bezirksgericht
6) Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 24. Juni 2002, Az. I PZ 55/02.
7) Sąd Najwyższy
8) Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 29. Januar 2003, Az. I CZ 192/02.
9) Vgl. Bodio/Demendecki/Jakubecki/Marcewicz/Telenga/Wójcik, Kodeks postępowania cywilnego. Komentarz, Art. 126.
10) Vgl. Ereciński/Gudowski/Jędrzejewska, Komentarz do kodeksu postępowania cywilnego, Cz. 1 - postępowanie rozpoznawcze, Art. 126.
11) Krajowy Rejestr Sądowy
12) Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 26. April 2006 Az.V CZ 18/06: „Obowiązek wskazania w pierwszym piśmie procesowym, w danej sprawie, miejsca zamieszkania lub siedziby strony (Art. 126 § 2 K.p.c.), w odniesieniu do przedsiębiorców wpisanych do rejestru sądowego na podstawie odrębnych przepisów, oznacza powinność wskazania adresu podanego w rejestrze (Art. 133 § 2a K.p.c.)." [LEX Nr. 19853]
13) Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 26. September 1997, Az. II CKU 82/97.
14) Vgl. Ereciński/Gudowski/Jędrzejewska, Komentarz do kodeksu postępowania cywilnego, Cz. 1 - postępowanie rozpoznawcze, Art. 132.
15) Prokuratoria Generalna Skarbu Państwa

ein Nachweis über die Anlieferung[16] bei der Post beigefügt werden. Schriftsätze, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden ohne Aufforderung zur Beseitigung des Formmangels zurückgewiesen. Nach § 2 gelten die Anforderungen des § 1 nicht für eine Widerklage, eine Berufung, eine Kassationsklage, eine Beschwerde, einen Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, einen Widerspruch und eine Einwendung gegen einen Mahnbescheid sowie einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. Diese müssen mit ausreichender Zahl der Abschriften beim Gericht eingereicht werden.

ZUSTELLUNG AN DEN ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTEN

Nach Art. 1135 § 1 k.p.c. sollen Personen oder Organisationen, die ihren Wohnort oder Sitz außerhalb der Grenzen der Republik Polen haben, gleich nach der Zustellung des ersten Prozessschriftsatzes einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Unterbleibt die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten, so wird das Schriftstück mit der Folge der Zustellung in der Akte niedergelegt.

Ein Verstoß gegen die Normen, die die Zustellung von Prozessschriftsätzen regeln, kann negative Folgen nach sich ziehen, vor allem im Rahmen einer Wirtschaftsstreitigkeit. Eine falsche Anwendung kann zu einem Fristverstoß und zugleich zur Verwerfung einer Berufung oder Beschwerde führen.

Das deutsche Recht

PROZESSSCHRIFTSATZ

Gemäß § 129 ZPO wird die mündliche Verhandlung in Anwaltsprozessen durch Schriftsätze vorbereitet. Der notwendige Inhalt der Schriftsätze ist § 130 ZPO zu entnehmen. Danach sollen vorbereitende Schriftsätze u.a. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter, die Bezeichnung des Gerichts und des Streitgegenstandes sowie die Anträge, welche die Partei in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigt, beinhalten. Darüber hinaus sollen die Schriftsätze die Unterschrift der Person, die für den Schriftsatz verantwortlich ist, enthalten. Da es sich dabei aber lediglich um Sollvorschriften handelt, muss die säumige Partei nicht zwingend nachteilige Rechtsfolgen befürchten, weil die Mängel in den meisten Fälle geheilt werden können.

Nicht alle Schriftsätze müssen i.S.d § 166 ff. ZPO der anderen Partei zugestellt werden. Welche Dokumente zuzustellen sind, wird jedoch nicht durch das Zustellungsrecht, sondern das Verfahrensrecht,[17] die gerichtliche Anordnung oder das materielle Recht bestimmt. Zu den Schriftsätzen zählen u.a. die Klage, die Klageerwiderung sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei. Nach § 496 ZPO sind Schriftsätze, die zugestellt werden sollen, bei dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen oder mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle anzubringen. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes[18] richtet sich nach §§12 ff. ZPO und die sachliche nach §§ 23ff., 71ff. GVG. Demnach sind die Amtsgerichte gem. § 23 NR. 2 GVG streitwertabhängig für alle Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 5000 € zuständig. Die Landgerichte sind für alle Streitigkeiten zuständig, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind sowie streitwertunabhängig für alle Streitigkeiten nach § 71 Abs. 2 und Abs. 3 GVG.

ZUSTELLUNG

Zustellung ist die Bekanntgabe eines Schriftstücks an eine Person in einer der in §§ 166 ff ZPO bestimmten Formen.

Diese Vorschriften regeln allerdings nur das Verfahren der Zustellung, nicht aber die Form, in welcher ein Schriftstück (Urschrift, Ausfertigung, beglaubigte oder einfache Abschrift) zugestellt werden soll. Soweit eine besondere Form nicht anders gesetzlich vorgeschrieben ist,[19] genügt eine einfache Abschrift.[20] Über die Anordnung der Zustellung entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine solche Anordnung kann z.B. durch neue Tatsachen hervorgerufen werden, die der vorbereitende Schriftsatz enthält.

Zusteller ist die Person, welche die Zustellung ausführt. Zustellungsadressat ist die Person, die das Dokument auftragsgemäß erhalten soll. In der Regel ist die Partei selbst der Adressat des Schreibens, dies kann aber auch ihr gesetzlicher Vertreter gem. § 170 Abs. 1 ZPO oder Prozessbevollmächtigter i.S.d. § 172 ZPO sein. Wird an eine juristische Person zugestellt, ist gem. § 170 ZPO eigentlich deren gesetzlicher Vertreter als Zustellungsadressat anzugeben. Gleichwohl lässt die Rechtsprechung es genügen, wenn die am Rechtsstreit beteiligte juristische Person als solche in der Urkunde bezeichnet wird, ohne dass deren Vertreter benannt sind.[21] Zustellungsempfänger ist derjenige, dem das Dokument tatsächlich übergeben wurde (Adressat persönlich, Vertreter oder Ersatzperson). Die Zustellung soll dem Adressaten die Gelegenheit verschaffen, das Dokument zur Kenntnis zu nehmen und seine Rechtsverteidigung oder -verfolgung[22] darauf einzurichten.[23] Darüber hinaus soll der § 167 ZPO dem Zustellungsveranlasser die für die Fristwahrung nötige Rechtssicherheit gewähren. Bezweckt eine Zustellung die Gewährung einer Frist, den Neubeginn der Verjährung oder nach § 204 BGB die Hemmung der Verjährung, so tritt diese Wirkung gem. § 167 ZPO bereits mit dem Eingang des Antrags oder der Erklärung ein. Eingang bedeutet, dass das Dokument in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Gerichts gelangt z.B. durch den Einwurf in den Gerichtsbriefkasten[24] oder die Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben worden ist und die Zustellung demnächst erfolgt. Das bedeutet allerdings, dass eine Zustellung auch noch nach einem Zeitraum von deutlich über einem oder sogar mehreren Monaten erfolgen kann.[25]

ZUSTELLUNG VON AMTS WEGEN

a) Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle

Die in der Praxis am seltensten vorkommende Zustellung ist die unmittelbare Bekanntmachung des zuzustellenden Schriftstücks durch dessen Aushändigung[26] an den Adressaten in der Amtsstelle[27] bei gleichzeitigem Vermerk in den Akten.[28] Die Aushändigung kann sowohl an den Adressaten als auch an den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter geschehen.

b) Zustellung gegen Empfangsbekenntnis

Die häufigste und kostengünstigste Zustellungsart ist hingegen die in § 174 ZPO geregelte Zustellung gegen Empfangsbekenntnis. Sie kann durch einen einfachen Brief, die Einlage in ein Post- oder sonstiges Abholfach, direkte Aushändigung oder durch Boten aber auch durch ein Fax oder elektronisches Dokument übermittelt werden. Neben den im Abs. 1 beispielhaft genannten Angehörigen bestimmter Berufe kann auf diese Kosten sparende Weise der Schriftsatz auch solchen Personen zugestellt werden, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann.

Nach h.M.[29] ist die Zustellung nicht erst mit Ausstellen des Empfangsbekenntnisses, sondern schon in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem der Adressat persönlich das Schriftstück erkennbar mit dem Willen in Gewahrsam genommen hat, es zu behalten. Für die Wirksamkeit ist jedoch die schriftliche Bestätigung notwendig. Dies erbringt den vollen Beweis dafür, dass an dem vom Empfänger angegebenen Tag tatsächlich zugestellt wurde.[30]

Soweit die Zustellung im Schriftverkehr unproblematisch erscheint, bereitet die Übermittlung mittels Fax (Telekopie) oder elektronischer Dokumente oft Schwierigkeiten in der Praxis.

Die Zustellung durch Telekopie ist wie bei einer Zustellung nach § 174 Abs. 1 ZPO nicht schon mit dem Eingang des Schriftstücks auf dem Empfangsgerät und dem Ausdruck des Übersendungsprotokolls durch das Sendegerät, aber auch nicht erst mit der Ausstellung oder dem Absenden des Empfangsbekenntnisses bewirkt, sondern in dem Zeitpunkt, in dem der Adressat das Schriftstück erkennbar mit dem Willen in Gewahrsam genommen hat, es zu einem bestimmten Zeitpunkt als zugestellt entgegenzunehmen.[31] Als Nachweis, dass eine Zustellung durch Telekopie eingeleitet worden ist, genügt das zu den Akten genommene Sendeprotokoll mit dem Vermerk, dass dieses das zuzustellende Schriftstück betrifft. Dem Sendebericht kann man in der Regel die Angaben über den Adressaten und den Zeitpunkt der Aufgabe entnehmen.

§ 174 Abs. 3 S. 2 ZPO lässt elektronische Zustellungen über den in Abs. 1 genannten Personenkreis hinaus auch an andere Verfahrensbeteiligte zu, sofern diese derartigen Zustellungen ausdrücklich zugestimmt haben.[32] Nach § 174 Abs. 3 S. 3 ZPO ist das auf dem elektronischen Wege zuzustellende Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen eine unbefugte Kenntnisnahme zu verschlüsseln. Die Vorschrift nimmt allerdings kein Bezug auf bestimmte Signaturform i.S.d § 2 SignG. In der Regel wird aber eine qualifizierte Signatur i.S.d. § 2 Abs.1 Nr. 3 SignG erforderlich sein, da nur sie gem. § 126 Abs. 3 BGB der Schriftform gleich steht und dem Anscheinsbeweis nach § 371a ZPO zugänglich ist.[33] Es ist aber auch denkbar, dass z.B. Ladungen lediglich mit einfacher Signatur zugestellt werden können.[34] Eine Partei, die einen Schriftsatz gemäß § 130a ZPO formwirksam als elektronisches Dokument einreicht, ist nicht verpflichtet, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften in Papierform nachzureichen. Falls zum Zwecke der Zustellung überhaupt noch ein Ausdruck erforderlich ist, weil z.B. der Prozessgegner nicht über einen elektronischen Zugang verfügt, so ist die Geschäftsstelle verpflichtet, das elektronische Dokument auszudrucken und dem Gegner in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu übermitteln.

c) Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein

§ 175 ZPO ermöglicht die Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein. Diese Übermittlungsform ähnelt § 4 VwZG, wobei sie im Gegensatz zu § 4 VwZG keine Fiktion, sondern die effektive Übergabe des Schriftstücks an den Adressaten erfordert.[35] Der Zustellungsnachweis wird durch den Rückschein geführt. Die Zustellung ist erst mit der Übergabe des Einschreibebriefes an den Adressaten bewirkt. Ist eine Übergabe an den Adressaten oder seinen Bevollmächtigten[36] gem. § 171 ZPO nicht möglich, so kann der eingeschriebene Brief einem Ersatzempfänger ausgehändigt werden.[37] Verweigert der Adressat oder der Ersatzempfänger die Annahme oder wird das Einschreiben nicht innerhalb der Abholfrist von sieben Tagen vom Adressaten auf der Postdienststelle abgeholt, so ist § 179 ZPO nicht anwendbar. In solchem Fall ist die Einschreibesendung als unzustellbar an den Absender zurückzuschicken.[38]

d) Zustellungsauftrag

Der Zustellungsauftrag nach § 176ff. ZPO, der auch „förmliche Zustellung“ genannt wird, erfolgt auf Veranlassung der Geschäftsstelle durch die Post oder eine andere Behörde und ermöglicht als einzige Zustellungsart die Ersatzzustellungen, wenn der Adressat nicht angetroffen wird oder wenn die Annahme des Schriftstücks verweigert werden sollte.[39] Nach § 178 ZPO ist eine Ersatzzustellung in der Wohnung und in den Geschäftsräumen generell zulässig. In der Wohnung kann das Schriftstück an erwachsene Familienangehörige oder Mitbewohner übergeben werden.[40] In Geschäftsräumen ist die Ersatzzustellung während der üblichen Bürozeiten an dort beschäftigte Personen möglich. Geschäftsraum ist regelmäßig der Raum, in dem sich Publikumsverkehr abspielt und zu dem der mit der Ausführung der Zustellung betraute Bedienstete Zutritt hat.[41] Bei Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt die Ersatzzustellung an den Leiter der Einrichtung. Eine Zustellung nach § 178 Abs. 1 ZPO muss nach Abs. 2 unterbleiben, wenn die Ersatzperson als Gegner des Zustellungsadressaten am Rechtsstreit beteiligt ist.

Ist eine Ersatzzustellung nicht möglich, so kann das Schriftstück in den zur Wohnung oder zum Geschäftsraum zugehörigen Briefkasten eingeworfen werden.[42] Nach § 179

16) Einschreiben
17) Vgl. §§ 73 S. 2 1. Alt, 104 Abs. 1 S. 3 u. S. 4 Halbs. 1, 253 Abs. 1 iVm. § 270 f., § 269 Abs. 2 S. 3, 310 Abs. 3, 317 Abs. 1 S. 1, 329 Abs. 2 S. 2, 329 Abs. 3, 521 Abs. 1, 550 Abs. 2, 551 Abs. 4, 554 Abs. 3, 693 Abs. 1, 699 Abs. 4 S. 1 ZPO.
18) Zu den Regeln der örtlichen Zuständigkeit wird auf die §§ 12ff. ZPO verwiesen.
19) Vgl. z.B. §§ 132 Abs. 1 i.V.m. § 2296 Abs. 2 S. 2 BGB oder §§ 377, 402 ZPO.
20) Hannich/Meyer-Seitz, ZPO, § 166 Rn. 5; a.A. Zöller, ZPO, § 166 Rn. 5.
21) BGHZ 107, 296, 299; BGH NJW 1997, 1584, 1586.
22) Vgl. Art. 103 Abs. 1 GG.
23) Münchener Kommentar, ZPO, § 166 Rn. 5; Vgl. BVerfGE 67, 208, 211; BGHZ 118, 47; s. ferner BGH NJW 1978, 1058, 1059; 1978, 1858.
24) BVerfGE 53, 203.
25) BGHZ 103, 20, 29.
26) Ausgehändigt werden kann auch eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.
27) Der Begriff der Amtsstelle ist weiter zu verstehen als der Begriff der Geschäftsstelle und erfasst alle Räumlichkeiten im Gerichtsgebäude; so Thomas/Putzo, ZPO, § 173, Rn. 3.
28) Vgl. § 173 ZPO.
29) Münchener Kommentar, ZPO, § 174, Rn. 14; RGZ 150, 392, 394; BGHZ 35, 236, 239; BGH NJW 1974, 1469; 2003, 2460; 2006, 1206, 1207; OLG Nürnberg NJW 1992, 1177.
30) Musielak, ZPO, § 174, Rn. 5.
31) Vgl. Münchener Kommentar, ZPO, § 174, Rn. 15.
32) Eine schlichte Angabe der E-Mail-Adresse auf dem Briefkopf eines Verfahrensbeteiligten kann nicht als Zustimmung gewertet werden, so Hannich/Meyer-Seitz, ZPO, § 174, Rn. 13; auch Heß NJW 2002, 2417, 2420.
33) Münchener Kommentar, ZPO, § 174, Rn. 20; § 371a, Rn. 4.
34) So Heß NJW 2002, 2417, 2420; aber auch Hannich/Meyer-Seitz, ZPO, § 174, Rn. 15.
35) Nach § 4 VwZG gilt ein Schriftstück drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Zur Zustellungsfiktion siehe auch Stadler, VwZG, § 4, Rn. 7-10.
36) Als Ersatzempfänger sind Familienangehörige des Adressaten vorgesehen, aber auch ein in der Wohnung oder im Betrieb des Adressaten regelmäßig Beschäftigter, von dem angenommen werden kann, dass er zur Entgegennahme berechtigt ist.
37) Nach BSG NJW 2005, 1303 f. können nicht die AGB der Deutschen Post AG herangezogen werden, wohl aber die Regelung des § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB.
38) Vgl. BSG NJW 2003, 381 f.
39) Vgl. § 179 ZPO.
40) Vgl. BGH, NJW 2001, 1946.
41) Musielak, ZPO, § 178, Rn. 4.
42) Zur Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten vgl. § 180 ZPO.

ZPO ist das Schriftstück in der Wohnung oder in dem Geschäftsraum zurückzulassen, wenn die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks unberechtigt verweigert wurde. In diesem Fall gilt das Schriftstück bereits mit der Annahmeverweigerung als zugestellt. Als letzte Alternative ist schließlich die Niederlegung des Schriftstücks beim örtlichen Amtsgericht oder einer Postdienststelle nach § 181 ZPO vorgesehen. In diesem Fall wird der Adressat formularmäßig informiert. Das Schriftstück wird drei Monate aufbewahrt, andernfalls zurückgesandt. Die Zustellung gilt jedoch mit der Mitteilung an den Adressaten über die Niederlegung als bewirkt, § 181 I 3 ZPO.[43)]

ZUSTELLUNG AUF BETREIBEN DER PARTEIEN

Neben der Zustellung von Amts wegen besteht die Möglichkeit einer Zustellung auf Betreiben der Parteien. Soweit sich aus den §§ 191 ff. ZPO nichts anderes ergibt, finden für diese Zustellung die Regelungen über die Amtszustellung entsprechende Anwendung. Bei den Zustellungen auf Betreiben der Parteien handelt es sich insbesondere um die Zustellung von Willenserklärungen nach § 132 BGB, von Schuldtiteln,[44)] von Arresten und einstweiligen Verfügungen[45)] oder Benachrichtigungen nach § 845 ZPO. Die Ausführung der Zustellung richtet sich in diesem Fall nach den §§ 166-190 ZPO und erfolgt durch den Gerichtsvollzieher, dem der Zustellungsauftrag[46)] zu erteilen ist oder direkt von Anwalt zu Anwalt. Die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher kann entweder durch ihn persönlich[47)] oder durch die Beauftragung der Post erfolgen, wobei die zweite Variante dem praktischen Regelfall der Zustellung gem. § 192, § 194 ZPO entspricht. Der maßgebliche Zustellungszeitpunkt ist der der Aushändigung oder Niederlegung durch den Gerichtsvollzieher oder den Postbediensteten.[48)]

Ein weiterer Fall der Zustellungen auf Betreiben der Parteien ist die Zustellung von Anwalt zu Anwalt. Dies ist die vereinfachte und kostengünstige Form der beurkundeten Übergabe eines Dokuments ohne Einschaltung des Gerichtsvollziehers, vorausgesetzt dass beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sind. Darüber hinaus erweitert der § 195 ZPO die Zustellung von Anwalt zu Anwalt durch den Verweis in Abs. 1 S. 5 und Abs. 2 S. 2 um die Möglichkeit, moderne Kommunikationsmittel wie Fax oder E-Mail nach Ermessen des Anwalts einzusetzen. Das zuzustellende Dokument kann eine Urschrift,[49)] Ausfertigung[50)] oder Abschrift sein. Das Gesetz ermöglicht aber auch die Zustellung von Schriftsätzen wie Klageerweiterungen[51)] und Klageänderungen[52)] sowie Widerklagen.[53)] Eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt ist ausgeschlossen, wenn der Schriftsatz bei Gericht einzureichen ist – dies ist der Fall bei Klage-, Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsschriften.[54)] Ähnlich wie bei Zustellungen nach § 174 ZPO ist die Zustellung nicht erst mit dem Ausstellen des Empfangsbekenntnisses bewirkt, sondern in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger das Dokument erkennbar mit dem Willen es zu behalten in Empfang genommen hat.[55)]

ZUSTELLUNG AN DEN VERTRETER UND DEN ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTEN

Ist eine Person nicht prozessfähig, so erfolgt die Zustellung nach § 170 ZPO an ihren gesetzlichen Vertreter. Nach Abs. 2 kann die Zustellung bei Personengesellschaften nach § 14 Abs. 2 BGB und sonstigen rechtsfähigen Personenvereinigungen statt an ihren gesetzlichen Vertreter auch an den „Leiter“ erfolgen. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Leitern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

Nach § 171 ZPO kann an den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter mit gleicher Wirkung wie an den Vertretenen zugestellt werden. Vertreter im Sinne dieser Vorschrift kann z.B. der Generalbevollmächtigte eines großen Unternehmens, der Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter sein. Der Vertreter ist in solchem Fall nicht Adressat, sondern lediglich Zustellungsempfänger.

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Ist eine Zustellung i.S.d. § 185 ZPO nicht möglich, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist, eine Auslandszustellung angesichts der für sie bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht oder eine Inlandszustellung wegen der Exterritorialität nicht bewirkt werden kann, so bewilligt das Gericht auf Antrag der Partei durch Beschluss die öffentliche Zustellung. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel. Die Benachrichtigung muss einen Hinweis enthalten, dass ein Schriftstück zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können und bei der Zustellung einer Ladung, dass das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.[56)] Die öffentliche Zustellung ist, dank gesetzlicher Fiktion, nicht von der tatsächlichen Kenntnis abhängig. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung ein Monat gem. § 188 S. 1 ZPO vergangen ist. Das Prozessgericht hat dabei die Möglichkeit eine längere Frist nach pflichtgemäßem Ermessen[57)] zu bestimmen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist § 222 Abs. 1 ZPO i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich polnische und deutsche Verfahrensvorschriften sowohl in systematischer als auch inhaltlicher Hinsicht kaum unterscheiden. Abgesehen von einigen Feinheiten, wie z.B. dem Zeitpunkt der Zustellung per Fax oder Post, kann ein polnischer oder deutscher Rechtsanwalt sein praktisches Wissen auf das für ihn jeweils fremde Rechtssystem übertragen. Haben die Rechtsanwälte und -berater die sprachlichen Barrieren überwunden, so können sie sich mithilfe eines guten Kommentars in der jeweiligen Prozessordnung ohne größere Probleme zurechtfinden.

Über die Autoren

„Überblick über die polnische Rechtslage“
Marek Stawarczyk
Rechtsreferendar bei der Rechtsberaterkammer zu Stettin, tätig bei der Rechtsberaterkanzlei Biel, Judek, Poczobut-Odlanicki in Stettin.
Interessensschwerpunkte: Handels- und Wirtschaftsrecht, grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Euroregion Pomerania.
✉ M.STAWARCZYK@WP.PL

„Überblick über die deutsche Rechtslage“
Dipl.-Jur. Piotr Sebastian Hinc
Rechtsreferendar beim Brandenburgischen Oberlandesgericht, wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Öffentliches Recht an der Georg-August-Universität Göttingen.
Interessensschwerpunkte: privates und öffentliches Medienrecht, internationales Wirtschaftsrecht sowie Mediation.
✉ HINC@GMX.DE

43) Thomas/Putzo, ZPO, § 181, Rn. 9; Hannich/Meyer-Seitz, ZPO, § 181, Rn. 7.
44) Vgl. § 750 Abs. 2, 751 Abs. 2, §§ 756, 765, 795 ZPO.
45) Vgl. § 922 Abs. 2, § 936 ZPO.
46) Vgl. § 192 Abs. 3 S. 3 ZPO.
47) Vgl. § 193 ZPO.
48) Münchener Kommentar, ZPO, § 194, Rn. 1.
49) RGZ 46, 357, 362.
50) BGH NJW 1959, 885.
51) BGH NJW 1955, 1030.
52) BGH NJW 1992, 2235, 2236.
53) Vgl. Münchener Kommentar, ZPO, § 195, Rn. 5.
54) Vgl. Thomas/Putzo, ZPO, § 195, Rn. 2.
55) So z.B. Münchener Kommentar, ZPO, § 195, Rn. 6; a.A. Thomas/Putzo, ZPO, § 195, Rn. 10.
56) Vgl. § 186 Abs. 2 S. 3, S. 4, S. 5 ZPO.
57) Thomas/Putzo, ZPO, § 188, Rn. 2.

Kauf- und Lieferverträge über bewegliche Sachen (Waren) im deutsch-polnischen Geschäftsverkehr

✎ STEFFEN BRAUN

1. Anwendbares Recht

Bei Kauf- und Lieferverträgen im deutsch-polnischen Geschäftsverkehr besteht zum einen die Möglichkeit, das deutsche Recht als das auf den Vertrag anwendbare Recht zu vereinbaren. Zum anderen können die Vertragspartner auch die Geltung des polnischen Rechtes festlegen.

2. UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Beim Abschluss von internationalen Kauf- und Lieferverträgen ist zu entscheiden, ob die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (nachfolgend „CISG“ genannt) Anwendung finden sollen. Die Beantwortung dieser Frage ist davon ab-

hängig, ob die Vorschriften des CISG im Vergleich zu den nationalen deutschen oder polnischen Bestimmungen nach den Umständen des Einzelfalls für die Vertragsparteien vor- oder nachteilhaft wären.

A. PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH DES CISG

Die Anwendbarkeit der Vorschriften des CISG ist immer dann gegeben, wenn die Vertragsparteien des Kaufvertrages ihre Niederlassungen in verschiedenen Vertragsstaaten des CISG haben[1]. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des CISG zu beachten, wenn die Regeln des internationalen Privatrechtes zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates des CISG führen[2].

Im deutsch-polnischen Geschäftsverkehr ist das CISG immer dann zu beachten, wenn die Vertragsparteien des Kauf- oder Liefervertrages entweder deutsches oder polnisches Recht ausdrücklich oder konkludent gewählt haben, da sowohl Polen (ab 01.06.1996) als auch Deutschland (ab 01.01.1991) Vertragsstaaten des CISG sind. Dies resultiert daraus, dass das CISG Bestandteil des nationalen Rechtes sowohl in Deutschland als auch in Polen ist und den nationalen Vorschriften als spezielleres Gesetz vorgeht.

B. SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH DES CISG

Das CISG findet Anwendung auf Kaufverträge über Waren[3], d. h. über bewegliche Sachen. Diesen Kaufverträgen stehen Verträge über die Lieferung herzustellender Ware gleich, wenn nicht der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung gestellt hat[4]. Weiterhin ist zu beachten, dass die Bestimmungen des CISG nicht auf Verträge anwendbar sind, bei denen die Verpflichtung der die Ware liefernden Partei in einem überwiegenden Maße in der Erbringung von Arbeiten oder Dienstleistungen besteht[5]. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Schwerpunkt der Vertragsverpflichtungen der liefernden Partei in der Erbringung von Montage- oder Beratungsleistungen u. ä. besteht.

Vom sachlichen Anwendungsbereich sind darüber hinaus u. a. Verträge über Waren zum persönlichen Gebrauch ausgenommen[6].

C. MÖGLICHKEIT DES ANWENDUNGSAUSSCHLUSSES

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Anwendbarkeit der Vorschriften des CISG wirksam auszuschließen. Aufgrund der Tatsache, dass das CISG bei einer ausdrücklichen oder konkludenten Wahl des deutschen oder polnischen Rechtes als Teil der jeweiligen nationalen Rechtsordnung anwendbar ist, sollte der Ausschluss ausdrücklich in den Vertragstext aufgenommen werden[7].

D. NICHT VON DEN BESTIMMUNGEN DES CISG ERFASSTE RECHTSFRAGEN

Das CISG regelt den Abschluss des Kaufvertrages sowie die aus ihm erwachsenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien[8]. Es findet jedoch keine Anwendung u. a. auf Fragen des Übergangs des Eigentums an der verkauften Ware[9] (Wirksamkeit eines vereinbarten Eigentumsvorbehaltes), auf die Haftung des Verkäufers für den durch die Ware verursachten Tod oder die Körperverletzung einer Person[10] (Produkthaftung) sowie auf Fragen im Zusammenhang mit der Geschäftsfähigkeit einer Person oder mit der Wirksamkeit einer Vollmacht.

Hier ist somit zu beachten, dass für die vom CISG nicht erfasste Materie die Bestimmungen des jeweiligen nationalen Rechts gelten[11].

E. ZUSTANDEKOMMEN DES KAUF- ODER LIEFERVERTRAGES NACH CISG

aa. Grundsatz der Formfreiheit

Grundsätzlich ist es nach den Bestimmungen des CISG nicht erforderlich, den Kauf- oder Liefervertrag schriftlich abzuschließen[12]. Von der Möglichkeit, eine Erklärung über die Nichtgeltung der Formfreiheit abzugeben, haben sowohl Deutschland als auch Polen keinen Gebrauch gemacht. Trotzdem empfiehlt es sich, den entsprechenden Vertrag in schriftlicher Form abzufassen, um bei späteren Streitigkeiten den von den Parteien vereinbarten Vertragsinhalt nachweisen zu können.

bb. Angebot und Annahme

Ein dem CISG unterfallender Kauf- oder Liefervertrag kommt ebenso wie nach den Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend „BGB“ genannt) oder des polnischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend „ZGB“ genannt) durch die wirksame Annahme eines Angebotes zustande.

1) Art. 1 Abs. 1 a) CISG.
2) Art. 1 Abs. 1 b) CISG.
3) Art. 1 Abs. 1 CISG.
4) Art. 3 Abs. 1 CISG.
5) Art. 3 Abs. 2 CISG.
6) Art. 2 lit. a) CISG.
7) Eine entsprechende Formulierung könnte lauten: „Auf den vorliegenden Vertrag findet deutsches/polnisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens Anwendung“.
8) Art. 4 Satz 1 CISG.
9) Art. 4 lit. b CISG.
10) Art. 5 CISG.
11) Siehe hierzu unten Pkt. 4.
12) Art. 11 CISG.

(1) Begriff des Angebotes

Der Begriff des Angebotes ist im CISG legaldefiniert: der an eine oder mehrere bestimmte Personen gerichtete Vorschlag zum Abschluss eines Vertrages, der bestimmt genug sein muss und den Willen des Anbietenden zum Ausdruck bringen muss, im Falle der Annahme gebunden zu sein. Bestimmt genug ist der Vorschlag dann, wenn er die Ware bezeichnet, und die Menge und den Preis festsetzt oder deren Festsetzung zumindest ermöglicht[13]. Auch das CISG unterscheidet zwischen dem Angebot und der Aufforderung, ein Angebot abzugeben[14].

(2) Wirksamkeit eines Angebotes oder einer Annahmeerklärung

Hinsichtlich der Wirksamkeit einer Willenserklärung gilt: das Angebot wird wirksam, sobald es dem Empfänger zugeht[15]. Die Annahme eines Angebotes wird wirksam, sobald die Äußerung der Zustimmung dem Anbietenden zugeht[16]. Was das CISG unter dem Begriff des Zugangs versteht, definiert Art. 24 CISG. Danach geht eine (schriftliche) Willenserklärung zu, wenn sie dem Empfänger persönlich, an seiner Niederlassung oder Postanschrift oder, wenn diese fehlen, an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zugestellt wird. Das CISG geht hierbei davon aus, dass die entsprechende Willenserklärung lediglich in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sein muss[17].

Die deutsche Rechtsprechung hat zu § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB den Grundsatz entwickelt, dass der Zugang einer Willenserklärung dann anzunehmen ist, wenn diese so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass der Empfänger unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, von der Willenserklärung Kenntnis zu nehmen[18]. In das polnische Zivilgesetzbuch wurde mit Änderungsgesetz vom 14.02.2003 eine Bestimmung eingeführt, aus der sich ergibt, dass eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, in dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem diese dem Empfänger in einer Weise zugegangen ist, die es dem Empfänger ermöglicht, von dem Inhalt der Willenserklärung Kenntnis zu nehmen[19]. Auf zwei Unterschiede zwischen den Bestimmungen des BGB einerseits und des CISG sowie des ZGB andererseits soll an dieser Stelle hingewiesen werden.

Zum einen kann gem. §§ 145, 146, 147 Abs. 2 BGB das einem Abwesenden gemachte Angebot nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Anbietende den Eingang der Antwort unter normalen Umständen erwarten darf. Das bedeutet, dass der Anbietende bis zu diesem Zeitpunkt an sein Angebot grundsätzlich gebunden ist. Das CISG gibt dem Anbietenden hingegen die Möglichkeit, sein Angebot bis zur Absendung der Annahmeerklärung durch den Empfänger zu widerrufen[20]. Eine dem CISG entsprechende Bestimmung wurde mit Änderungsgesetz vom 14.02.2003 in das ZGB eingeführt. Danach kann in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmern ein Angebot grundsätzlich auch dann widerrufen werden, wenn der Widerruf gegenüber der anderen Partei erklärt wird, bevor diese die Annahmeerklärung abgesandt hat[21]. Zum anderen gilt gem. § 150 Abs. 2 BGB eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen (z. B. Änderung von Mengen, Liefertermin usw.) als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Angebot. Das bedeutet, dass der Anbietende nach den Vorschriften des BGB dann die Möglichkeit hat, das nunmehr neue Angebot anzunehmen oder abzulehnen.

Dieser Grundsatz ergibt sich auch aus dem CISG[22], wird dort aber eingeschränkt auf wesentliche Änderungen[23]. Was unter dem Begriff der „wesentlichen Ergänzungen oder Abweichungen“ zu verstehen ist, wird im Art. 19 Abs. 3 aufgezählt. Danach werden als wesentliche Änderungen solche angesehen, die sich insbesondere auf den Preis, die Bezahlung, die Qualität und Menge der Ware, auf den Ort und die Zeit der Lieferung sowie auf den Umfang der Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei beziehen. Will der Anbietende bei unwesentlichen Änderungen nach den Vorschriften des CISG das Zustandekommen des Vertrages verhindern, muss er unverzüglich mündlich oder schriftlich widersprechen[24].Die entsprechende Vorschrift des ZGB folgt den Aussagen des CISG. In den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmern gilt eine Antwort auf ein Angebot, das unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen enthält, als Annahme[25]. Hierbei kommt der Vertrag mit dem Inhalt des Angebots sowie unter Beachtung der in der Annahmeerklärung enthaltenen Vorbehalte zustande[26]. Auch nach den Bestimmungen des ZGB muss der anbietende Unternehmer, der eine Annahmererklärung mit Vorbehalten nicht akzeptieren will, unverzüglich widersprechen, um ein Zustandekommen eines Vertrages zu verhindern[27].

(3) Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Die deutsche Rechtsprechung hat den Grundsatz aufgestellt, dass der Empfänger eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens unverzüglich widersprechen muss, wenn er den Inhalt des Schreibens nicht gegen sich gelten lassen will. Widerspricht der Empfänger nicht oder nicht unverzüglich, kommt der Vertrag mit dem aus dem Bestätigungsschreiben ersichtlichen Inhalt zustande[28].

Dieser Grundsatz ergibt sich für das polnische Zivilrecht aus Art. 68 (2). Danach gilt Folgendes: hat ein Unternehmer von jemandem, mit dem er in dauerhaften Geschäftsbeziehungen steht, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages im Rahmen seinen Geschäftsbetriebes erhalten, so gilt das Ausbleiben einer unverzüglichen Antwort als Annahme des Angebotes.Das CISG hingegen enthält in seinem Art. 18 Abs. 1 Satz 2 die Bestimmung, dass Schweigen oder Untätigkeit allein keine Annahme darstellen. Bei Anwendung des CISG kommt folglich kein Vertrag zustande, wenn die andere Partei nach dem Erhalt eines Angebotes untätig bleibt. Auf der anderen Seite spielen gem. Art. 9 Abs. 1 CISG auch Gebräuche sowie zwischen den Parteien entstandene Gepflogenheiten eine Rolle. Wenn die Parteien jedoch nicht vereinbart haben, dass Schweigen einen Erklärungswert hat, gerade nicht zulässig sein soll.

13) Art. 14 Abs. 1 CISG. Zu beachten ist hierbei, dass das CISG einerseits die Bestimmtheit eines Vorschlags dann bejaht, wenn der Preis entweder festgelegt wurde oder aber eine Festlegung möglich ist (Art. 14 CISG). Andererseits gibt es jedoch die Bestimmung des Art. 55 CISG, nach der es möglich sein soll, dass ein Kaufvertrag auch ohne Preisfestsetzung wirksam zustande kommen kann, was nach dem Wortlaut des Art. 14 Abs. 1 CISG aber
14) Art. 14 Abs. 2 CISG. Für das polnische Recht vgl. Art. 71 ZGB.
15) Art. 15 Abs. 1 CISG.
16) Art. 18 Abs. 2 Satz 1 CISG.
17) Im Unterschied zu den im deutschen sowie polnischen Recht geltenden Grundsätzen enthält Art. 24 CISG nicht die Voraussetzung, dass der Empfänger die Möglichkeit haben muss, von der Willenserklärung unter normalen Umständen Kenntnis zu nehmen.
18) BGH 67, 271. Auffällig ist, dass im Art. 24 CISG nicht von der Möglichkeit der Kenntnisnahme unter normalen Umständen die Rede ist.
19) Vgl. Art. 61 ZGB.
20) Art. 16 Abs. 1 CISG.
21) Art. 66 (2) § 1 ZGB.
22) Art. 19 Abs. 1 CISG: Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, ist eine Ablehnung des Angebots und stellt ein Gegenangebot dar.
23) Art. 19 Abs. 2 Satz 1 CISG: Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen oder Abweichungen enthält, welche die Bedingungen des Angebots nicht wesentlich ändern, stellt jedoch eine Annahme dar, wenn der Anbietende das Fehlen der Übereinstimmung nicht unverzüglich mündlich beanstandet oder eine entsprechende Mitteilung absendet.
24) Art. 19 Abs. 2 CISG.
25) Was unter dem Begriff der „unwesentlichen Änderungen“ zu verstehen ist, ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Ein Teil der Kommentarliteratur spricht sich dafür aus, sich für eine Auslegung dieses Begriffes auf die entsprechenden Vorschriften des CISG zu beziehen.
26) Vgl. Art. 68 (1) § 1 ZGB.
27) Vgl. Art. 68 (1) § 2 ZGB.
28) Vgl. Heinrichs in Palandt, Kommentar zum BGB, 2005, Verlag C. H. Beck, § 148, Rdn. 8.
29 Art. 9 Abs. 2 CISG.

ben soll, wäre Voraussetzung für eine rechtserhebliche Bedeutung des Schweigens, dass gerade dieser Brauch im internationalen Handel in dem betreffenden Geschäftszweig bekannt ist[29].

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen

Aus dem CISG ergeben sich keine Vorschriften, die sich mit der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) in internationale Kauf- und Lieferverträge beschäftigen würden.

Die Bestimmungen des II. Teils des CISG (Art. 14 bis 24) enthalten die für die Beurteilung des Abschlusses eines internationalen Kauf- oder Liefervertrages notwendigen Vorschriften. Diese sind somit auch für die Frage anwendbar, ob die von den Parteien verwendeten AGB wirksam Vertragsbestandteil geworden sind. Der bloße Hinweis auf die Geltung von AGB ohne Übermittlung ihres Inhalts genügt grundsätzlich nicht den Voraussetzungen der Art. 14 ff CISG. Die Partei, die von ihren AGB Gebrauch machen will, muss der anderen Partei vielmehr den Inhalt dieser AGB bis spätestens zum Abschluss des Vertrages zur Kenntnis bringen. Weiterhin darf die andere Partei der Einbeziehung dieser AGB in den Vertrag nicht widersprechen[30]. Darüber hinaus sind die AGB, deren Verwendung beabsichtigt ist, in einer für die andere Partei verständlichen Sprache zu verfassen. Es kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass in der englischen Sprache abgefasste AGB auch durch die andere Partei verstanden werden[31].

Zu beachten ist jedoch, dass die Vorschriften des CISG lediglich den Abschluss des Kaufvertrages und die aus ihm erwachsenen Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers regeln[32]. Das CISG betrifft insbesondere nicht die Gültigkeit eines Kauf- oder Liefervertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen[33]. Das bedeutet, dass die Inhaltskontrolle von AGB nach dem anzuwendenden nationalen Recht vorgenommen wird[34]. Ähnliches gilt nach den Vorschriften des ZGB. Danach sind die von einer Partei festgelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen grundsätzlich für die andere Partei verbindlich, wenn diese der anderen Partei bei Vertragsabschluss übergeben wurden[35] und die andere Partei der Einbeziehung nicht widersprochen hat. Die oben gezeigte Lösung des CISG geht über die Voraussetzungen hinaus, die im innerdeutschen kaufmännischen Verkehr für die Einbeziehung von AGB erfüllt werden müssen. Hier genügt bzgl. der Möglichkeit der Kenntnisnahme idR. der Hinweis, dass die AGB auf Wunsch übersandt werden[36].

F. PFLICHTEN DES VERKÄUFERS

aa. Verpflichtung zur Lieferung und Eigentumsübertragung

Der Verkäufer ist nach den Bestimmungen des CISG verpflichtet, die Ware zu liefern, die die Ware betreffenden Dokumente zu übergeben und das Eigentum an der Ware zu übertragen[37]. Vertragsgemäß ist die Ware, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung und Behältnis den Anforderungen des Vertrages entspricht[38]. Ergeben sich aus dem Vertrag keine diesbezüglichen Anhaltspunkte, ist die Ware nur vertragsgemäß, wenn sie u. a. sich für die Zwecke eignet, für die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird oder wenn sie die Eigenschaften einer Ware besitzt, die der Verkäufer dem Käufer als Probe oder Muster vorgelegt hat[39].

Hinsichtlich des Eigentumsübergangs ist der Verkäufer verpflichtet, alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, damit das Eigentum an der Ware auf den Käufer übergehen kann. Der Eigentumsübergang selbst vollzieht sich dann nach den jeweiligen Regelungen des anwendbaren nationalen Rechts[40]. Gerade im Hinblick auf die Vertragsgemäßheit einer Ware lassen sich Streitigkeiten vermeiden, wenn der im internationalen Handel verwendete Kauf- oder Liefervertrag eine detaillierte Leistungsbeschreibung enthält.

bb. Ort der Lieferung

Für die Festlegung des Lieferortes[41] wird idR. auf die Klauseln der INCOTERMS[42] zurückgegriffen. Zu unterscheiden sind hierbei Klauseln der E-, der F-, der C-, und der D-Gruppe. Bei Vereinbarung der EXW-Klausel sind die mit dem Transport der Ware verbundenen Verpflichtungen des Verkäufers am geringsten, da der Käufer die Ware beim Verkäufer abzuholen hat (ex works = ab Werk).

Verständigen sich die Vertragsparteien auf die Festlegung einer F-Klausel, übernimmt der Verkäufer die Verpflichtung, die Ware bis zu dem vom Käufer genannten Hauptfrachtführer zu liefern. Der Verkäufer bezahlt folglich lediglich den Transport bis zu diesem Hauptfrachtführer, der Käufer hingegen ist verpflichtet, die Kosten für den Transport des Hauptfrachtführers zu übernehmen (FCA - free carrier = frei Frachtführer). Die Vereinbarung einer C-Klausel bedeutet, dass der Verkäufer zwar die Kosten für den Haupttransport zu übernehmen hat, der Lieferort hingegen der Ort bleibt, an dem die Ware dem Haupttransporteur übergeben wird. Somit findet der Gefahrübergang nicht erst mit Eingang der Ware beim Käufer am Bestimmungsort, sondern bereits mit der Übergabe an den Haupttransporteur statt (CFR - cost and freight = Kosten und Fracht).

Haben sich beide Parteien auf die Aufnahme einer D-Klausel in den Vertrag geeinigt, hat der Verkäufer alle Kosten und Risiken zu tragen, bis die Ware am Bestimmungsort ankommt. Der Lieferort ist folglich der Bestimmungsort beim Käufer (DDU - delivered duty unpaid = geliefert unverzollt bis zum Bestimmungsort). Sofern sich die Vertragsparteien auf eine Klausel der INCOTERMS geeinigt haben, kommt das CISG insoweit nicht zur Anwendung. Ist letzteres jedoch nicht der Fall, ist auf die entsprechenden Vorschriften des CISG zurückzugreifen.

Danach gilt grundsätzlich, dass der Verkäufer die Ware dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer zu übergeben hat, wenn der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware erfordert[43]. Damit geht das CISG von einem Beförderungskauf aus, der mit dem Versendungskauf des BGB zu vergleichen ist[44]. Ein Beförderungskauf liegt dann vor, wenn nach den Bestimmungen des Kauf- oder Liefervertrages eine Beförderung der Ware notwendig ist, die Beförderung selbst jedoch nicht mehr zu den Verpflichtungen des Verkäufers gehört[45].

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die in Deutschland verbreitete Praxis, ein Speditionsunternehmen mit der Beförderung zu beauftragen, nicht den Anforderungen des Beförderungskaufes nach den Bestimmungen des CISG genügt. Aufgabe eines Speditionsunternehmens ist die Organisation der Beförderung, nicht hingegen die eigentliche Beförderung. Damit hat der Verkäufer seine Verpflichtung im Sinne des Beförderungskaufes des CISG erst mit der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer erfüllt[46].

G. UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT DES KÄUFERS

Voraussetzung für die Geltendmachung von Rechtsbehelfen durch den Käufer ist die fristgemäße Untersuchung der vom Verkäufer gelieferten Ware sowie die entsprechende fristgemäße Mängelanzeige gegenüber dem Verkäufer. Der Käufer kann sich der im CISG vorgesehenen Rechtsbehelfe nur bedienen, wenn der Verkäufer eine seiner Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht erfüllt hat, z. B. eine nicht vertragsgemäße Ware geliefert hat. Der Käufer hat zunächst die Pflicht, die ihm gelieferte Ware innerhalb einer so kurzen Frist zu untersuchen, wie es die Umstände erlauben[47]. Die Frist für die Durchführung der Untersuchung beginnt grundsätzlich mit dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort[48].

Die Länge der Untersuchungsfrist bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. So kann angenommen werden, dass der Käufer bei leicht verderblichen Waren wie z. B. Obst oder Schnittblumen verpflichtet ist, innerhalb von einem bzw. wenigen Tagen die Untersuchung vorzunehmen, will er nicht seine Rechtsbehelfe verlieren[49]. Nach der Untersuchung der Ware verliert der Käufer sein Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet[50]. Zu beachten ist hier, dass der Wortlaut des Art. 39 Abs. 1 CISG im Zusammenhang mit der Mängelanzeige von einer angemessenen Frist spricht, hingegen Art. 38 Abs. 1 CISG für die Durchführung der Untersuchung eine Frist setzt, die so kurz wie möglich sein soll. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Anzeige der Vertragswidrigkeit gegenüber dem Verkäufer innerhalb von ein bis zwei Wochen als angemessen zu betrachten ist[51]. Das deutsche Handelsgesetzbuch (weiter „HGB“ genannt) legt dem Käufer die Verpflichtung auf, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist[52]. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer einen gefundenen Mangel unverzüglich anzuzeigen[53]. Bei Unterlassen der Anzeige gilt die Ware grundsätzlich als genehmigt[54]. Ähnliches gilt nach der entsprechenden Vorschrift des ZGB.

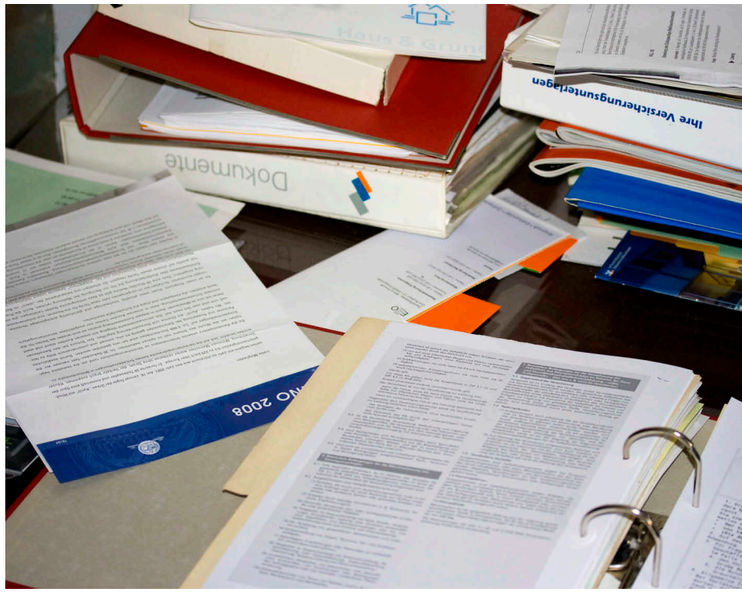

Danach tritt der Verlust der Gewährleistungsrechte bei einem Kauf zwischen Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, ein, wenn der Käufer die Sachen nicht in der für Sachen dieser Art üblichen Zeit und Weise untersucht und den Verkäufer nicht unverzüglich über einen entdeckten Mangel informiert[55].

H. RECHTSBEHELFE DES KÄUFERS

Art. 45 Abs. 1 iVm. den entsprechenden Bestimmungen des CISG zeigen die Rechtsbehelfe auf, die dem Käufer bei einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung von Verpflichtungen durch den Verkäufer zustehen. Hier sind zu nennen: Erfüllungsanspruch gem. Art. 46 Abs. 1 CISG, Ersatzlieferung gem. Art. 46 Abs. 2 CISG, Nachbesserungsanspruch gem. Art. 46 Abs. 3 CISG, Vertragsaufhebung gem. Art. 49 CISG, Minderung des Kaufpreises gem. Art. 50 CISG, Schadenersatz gem. Art. 74 ff CISG.

aa. Erfüllungsanspruch (Art. 45 Abs. 1 iVm. Art. 46 Abs. 1 CISG)

Der Käufer kann vom Verkäufer Erfüllung verlangen, es sei denn, der Käufer hat bereits einen Rechtsbehelf ausgeübt, der mit diesem Verlangen unvereinbar ist[56]. Das Weiterverfolgen des Erfüllungsanspruchs ist dann sinnvoll, wenn der Verkäufer seiner Verpflichtung nach Lieferung der vereinbarten Waren noch nicht nachgekommen ist und der Käufer weiterhin Interesse an der Erfüllung, also der Lieferung der Waren hat.

bb. Ersatzlieferung (Art. 45 Abs. 1 iVm. Art. 46 Abs. 2 CISG)

Hat der Verkäufer jedoch bereits geliefert, kann der Käufer bei der Lieferung einer nicht vertragsgemäßen Ware nicht mehr den oben angesprochenen Erfüllungsanspruch weiter-

30) Piltz in UN-Kaufrecht, 3. Auflage, 2001, Economica Verlag, Hüthig, Rdn. 152.
31) Piltz in UN-Kaufrecht, 3. Auflage, 2001, Economica Verlag, Hütlhig, Rdn. 153.
32) Art. 4 Satz 1 CISG.
33) Art. 4 Satz 2 lit. a) CISG.
34) Siehe hierzu unten Pkt. 4.
35) Art. 384 § 1 ZGB.
36) vgl. Heinrichs in Palandt, Kommentar zum BGB, 2005, Verlag C. H. Beck, § 305, Rdn. 54.
37) Art. 30 CISG.
38) Art. 35 Abs. 1 CISG.
39) Vgl. Art. 35 Abs. 2 CISG.
40) Vgl. Piltz in UN-Kaufrecht, 3. Auflage, 2001, Economica Verlag, Hüthig, Rdn. 189.
41) Der Lieferort ist der Ort, an dem der Gefahrübergang stattfindet. Gefahrübergang auf den Käufer bedeutet, dass dieser nach diesem Zeitpunkt bei Untergang oder Beschädigung der Ware weiterhin verpflichtet ist, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Untergang oder die Beschädigung auf eine Handlung oder ein Unterlassen des Verkäufers zurückzuführen ist (Art. 66 CISG).
42) INCOTERMS sind Musterklauseln für den internationalen Warenkauf der Internationalen Handelskammer in Paris, aus denen sich ergibt, welche Verpflichtungen den Verkäufer bzw. den Käufer treffen und wer in bestimmten Konstellationen z. B. die Transportkosten zu tragen hat.
43) Art. 31 lit. a) CISG. Gem. Art. 67 Abs. 1 Satz 1 CISG geht in diesem Fall die Gefahr mit der Übergabe an den ersten Beförderer auf den Käufer über.
44) Das ZGB enthält in seinem Art. 544 § 1 die folgende Regelung: wenn die Kaufsache durch den Verkäufer an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt werden soll, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Übergabe in dem Moment vorgenommen wurde, in dem der Verkäufer die Sache mit dem Ziel der Lieferung an den Bestimmungsort einem Beförderungsunternehmer anvertraut hat, der Beförderungen von Sachen dieser Art ausführt.
45) Vgl. Piltz in UN-Kaufrecht, 3. Auflage, 2001, Economica Verlag, Hüthig, Rdn. 199.
46) Piltz in UN-Kaufrecht, 3. Auflage, 2001, Economica Verlag, Hüthig, Rdn. 201.
47) Art. 38 Abs. 1 CISG.
48) Vgl. Art. 38 Abs. 2 und 3 CISG.
49) Vgl. Piltz in UN-Kaufrecht, 3. Auflage, 2001, Economica Verlag, Hüthig, Rdn. 243.
50) Vgl. Art. 39 Abs. 1 CISG. Die Rüge des Käufers muss für den Verkäufer nicht nur sprachlich verständlich, sondern auch so bestimmt sein, dass der Verkäufer lediglich aufgrund der Rüge erkennen kann, um welche Vertragswidrigkeit es sich handelt.
51) Vgl. Piltz in UN-Kaufrecht, 3. Auflage, 2001, Economica Verlag, Hüthig, Rdn. 252. Auch hier ist bei der Frage der Einhaltung einer angemessenen Frist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.
52) § 377 Abs. 1 HGB. Hinzu kommt, dass es sich bei diesem Handelskauf für beide Parteien um ein Handelsgeschäft handeln muss.
53) § 377 Abs. 1 HGB.
54) Vgl. § 377 Abs. 2 und 3 HGB.
55) Art. 563 § 2 ZGB.
56) Art. 46 Abs. 1 CISG. Ein Verlangen des Käufers nach Minderung des Kaufpreises bei einer nicht vertragsgemäßen Lieferung wäre mit einem gleichzeitigen Weiterverfolgen des Erfüllungsanspruchs nicht vereinbar.

verfolgen. Der Käufer kann vielmehr Ersatzlieferung verlangen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.

Gem. Art. 25 ist eine Vertragsverletzung wesentlich, wenn sie für die andere Partei einen solchen Nachteil zur Folge hat, dass ihr im Wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen[57]. Hinzu kommt, dass diese Folgen vom Verkäufer vorraussehbar gewesen sein müssen[58]. Der Käufer muss das Verlangen nach Ersatzlieferung darüber hinaus entweder bereits mit der Mängelanzeige oder innerhalb einer angemessenen Frist danach ausgedrückt haben[59]. Auch das BGB gibt dem Käufer die Möglichkeit, nach seiner Wahl die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen (Ersatzlieferung)[60]. Voraussetzung für die Geltendmachung dieses Nacherfüllungsanspruches ist das Vorliegen eines Mangels, die Haftung des Verkäufers sowie ein entsprechendes Verlangen des Käufers[61].

Das ZGB enthält in seinem Art. 561 § 1 die Bestimmung, dass der Käufer dann, wenn Gegenstand des Kaufvertrages nur der Gattung nach bestimmte Sachen sind, anstelle der mangelhaften Sachen die Lieferung mangelfreier Sachen verlangen kann.

cc. Nachbesserung (Art. 45 Abs. 1 iVm. Art. 46 Abs. 3 CISG)

Für das Verlangen nach Nachbesserung gilt das bereits oben zur Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzlieferung Gesagte. Auch das Nachbesserungsverlangen muss entweder zusammen mit der Mängelanzeige oder innerhalb einer angemessenen Frist danach gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden. Das Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung ist jedoch nicht erforderlich. Das BGB enthält im § 439 Abs. 1 ebenfalls die Möglichkeit der Geltendmachung eines Nachbesserungsanspruchs. Voraussetzung ist auch hier das Vorliegen eines Mangels, die Haftung des Verkäufers sowie ein entsprechendes Verlangen des Käufers. Art. 561 § 2 ZGB sieht vor, dass dann, wenn eine genau bestimmte Sache Gegenstand des Kaufvertrages und der Verkäufer deren Hersteller ist, der Käufer die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) verlangen kann, indem er dem Verkäufer zu diesem Zweck eine angemessene Frist mit der Androhung setzt, dass er nach ihrem fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurücktritt.

dd. Vertragsaufhebung (Art. 45 Abs. 1 iVm. Art. 49 Abs. 1 CISG)

Der Käufer kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn die Nichterfüllung einer dem Verkäufer obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder wenn im Falle der Nichtlieferung der Verkäufer die Ware nicht innerhalb der vom Käufer gesetzten Nachfrist liefert oder, wenn der Verkäufer erklärt, dass er nicht innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist liefern wird[62].

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Käufer auch nach der Lieferung der Ware durch den Verkäufer die Aufhebung des Vertrages verlangen[63]. Hier ist jedoch zu beachten, dass der Käufer die Vertragsaufhebung innerhalb einer angemessenen Frist erklären muss[64].

ee. Minderung des Kaufpreises (Art. 45 Abs. 1 iVm. Art. 50 CISG)

Der Käufer kann anstelle der Geltendmachung der oben dargestellten Ansprüche auch die Minderung des Kaufpreises verlangen. Dieser Rechtsbehelf des Käufers ist nicht vom Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung abhängig[65]. Zu beachten ist, dass bei der Berechnung des Minderungsbetrages im Unterschied zu den Vorschriften des BGB sowie des ZGB (hier wird auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses Bezug genommen) das CISG als Berechnungszeitpunkt für den Wert der Ware den Zeitpunkt der Lieferung bezeichnet.

ff. Schadenersatz (Art. 45 Abs. 1 iVm. Art. 74 ff)

Der Käufer kann nach den Vorschriften des CISG neben den oben dargestellten Rechtsbehelfen auch den Ersatz eines ihm entstandenen Schadens vom Verkäufer verlangen. Dieser Anspruch des Käufers ist verschuldensunabhängig. Das bedeutet, dass der Käufer auch dann den Schadenersatzanspruch geltend machen kann, wenn den Verkäufer an der Vertragsverletzung kein Verschulden trifft.

Der Verkäufer kann nicht vorbringen, Vorsatz oder Fahrlässigkeit seien ihm nicht vorzuwerfen[66]. Der Verkäufer hat nur dann für die Nichterfüllung einer seiner Pflichten nicht einzustehen, wenn er beweist, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb seines Einflußbereiches liegenden Hinderungsgrund beruht und dass von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, diesen Hinderungsgrund bereits bei Vertragsschluss in Betracht zu ziehen[67].

Ob entsprechende Umstände zugunsten des Verkäufers vorliegen, ist eine Frage des Einzelfalls. Fehler im eigenen Produktionsablauf wird der Verkäufer aber regelmäßig zu vertreten haben. Als außerhalb des Einflußbereichs werden idR. jedoch hoheitliche Eingriffe oder auch Naturkatastrophen angesehen werden können[68]. Wenn der Verkäufer bei Vertragsschluss damit rechnen mußte, dass es in Zulieferunternehmen zu Lohnverhandlungen und auch zu damit im Zusammenhang stehenden Streiks kommen konnte, kann der Verkäufer später nicht vortragen, dieses sei bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar gewesen[69]. Der vom Verkäufer zu leistende Schadenersatz umfasst dabei grundsätzlich u. a. den entgangenen Gewinn des Käufers, Reparaturkosten sowie Nutzungsausfall[70].

Die Bestimmungen des BGB als auch des ZGB[71] sehen im Unterschied zum CISG als Voraussetzung für die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches durch den Käufer das Vertretenmüssen des Verkäufers vor.

gg. Recht des Verkäufers zur Nacherfüllung

Der Verkäufer kann einen Mangel in der Erfüllung seiner Pflichten auch nach der Lieferung einer mangelhaften Ware beheben und damit die dem Käufer möglichen Rechtsbehelfe vermeiden, wenn er den Mangel auf eigene Kosten behebt und diese Vorgehensweise keine unzumutbare Verzögerung nach sich zieht und dem Käufer weder unzumutbare Unannehmlichkeiten noch Ungewißheit über die Erstattung seiner Auslagen durch den Verkäufer verursacht[72].

57) Die Anforderungen für die Bejahung einer wesentlichen Vertragsverletzung durch die Rechtsprechung sind jedoch sehr hoch. Das ist u. a. damit zu begründen, dass der Verkäufer erhebliche Anstrengungen entfalten muss, um die nicht vertragsgemäße Ware zurückzuholen und die neue Ware wiederum zum Käufer zu transportieren.
58) Art. 25 CISG.
59) Um die angemessene Frist nicht zu versäumen, empfiehlt es sich, das Verlangen nach Ersatzlieferung gleichzeitig mit der Rüge gem. Art. 39 Abs. 1 CISG gegenüber dem Verkäufer zu erklären.
60) Vgl. § 439 Abs. 1 BGB.
61) Die Haftung des Verkäufers im genannten Sinne ergibt sich allein aus der Vertragswidrigkeit und ist unabhängig vom Verschulden (vgl. Putzo in Palandt, Kommentar zum BGB, 2005, Verlag C. H. Beck, § 437, Rdn. 8).
62) Art. 49 Abs. 1 CISG.
63) Vgl. Art. 49 Abs. 2 CISG.
64) Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Voraussetzung einer wesentlichen Vertragsverletzung die Aufhebung des Vertrages nach Art. 49 Abs. 1 lit. a) schwieriger zu realisieren sein wird als nach den entsprechenden Vorschriften des BGB oder des ZGB.
65) Wie bei allen anderen dargestellten Rechtsbehelfen muss der Käufer auch im Falle eines Minderungsverlangens zunächst seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nachgekommen sein.
66) Piltz in UN-Kaufrecht, 3. Auflage, 2001, Economica Verlag, Hüthig, Rdn. 286.
67) Vgl. Art. 79 Abs. 1 CISG.
68) So Piltz in UN-Kaufrecht, 3. Auflage, 2001, Economica Verlag, Hüthig, Rdn. 289.
69) So Piltz in UN-Kaufrecht, 3. Auflage, 2001, Economica Verlag, Hüthig, Rdn. 290.
70) Piltz in UN-Kaufrecht, 3. Auflage, 2001, Economica Verlag, Hüthig, Rdn. 292.
71) Vgl. Art. 566 § 1 Satz 1 ZGB.
72) Art. 48 Abs. 1 Satz 1 CISG.3

I. PFLICHTEN DES KÄUFERS

Der Käufer ist wie im deutschen[73] sowie polnischen[74] Recht auch nach den Vorschriften des CISG[75] verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen. Grundsätzlich ist der Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises der Ort der Niederlassung des Verkäufers, es sei denn, aus den vertraglichen Absprachen ergibt sich etwas anderes[76].

J. RECHTSBEHELFE DES VERKÄUFERS

Erfüllt der Käufer eine der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, kann der Verkäufer die folgenden Rechtsbehelfe ausüben: Erfüllungsanspruch gem. Art. 62 CISG, Vertragsaufhebung gem. Art. 64 CISG, Schadenersatzanspruch gem. Art. 74 ff CISG sowie den Anspruch auf Zahlung von Zinsen gem. Art. 78 CISG.

aa. Erfüllungsanspruch (Art. 61 Abs. 1 iVm. Art. 62 CISG)

Der Verkäufer kann den Erfüllungsanspruch geltend machen, wenn er nicht einen Rechtsbehelf ausgeübt hat, der mit diesem Verlangen unvereinbar ist[77]. Gem. Art. 63 Abs. 1 CISG hat der Verkäufer die Möglichkeit, dem Käufer für die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung eine angemessene Nachfrist zu setzen[78].

bb. Vertragsaufhebung (Art. 61 Abs. 1 iVm. Art. 64 Abs. 1 CISG)

Gem. Art. 64 Abs. 1 lit. a) CISG kann der Verkäufer die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn der Käufer eine ihm obliegende Verpflichtung nicht erfüllt und diese Nichterfüllung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt[79]. Eine nicht rechtzeitige Zahlung begründet jedoch idR. für sich genommen noch keine wesentliche Vertragsverletzung[80].

cc. Schadenersatzanspruch (Art. 61 Abs. 1 iVm Art. 74 ff CISG) sowie Anspruch auf Zahlung von Zinsen (Art. 78 CISG)

Der Verkäufer kann nach den Vorschriften des CISG Schadenersatz geltend machen, wenn der Käufer nicht, nicht rechtzeitig zahlt oder seiner Zahlungsverpflichtung in einer anderen Weise nicht vertragsgemäß nachkommt. Neben dem Schadenersatzanspruch hat der Verkäufer einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen durch den Käufer. Das CISG enthält jedoch keine Aussage über die Höhe der dem Verkäufer zustehenden Zinsen, die sich somit nach den Bestimmungen des entsprechend anwendbaren nationalen Rechts richtet.

3. Wahl des anwendbaren nationalen Rechts durch die Parteien

Grundsätzlich können die Vertragsparteien selbst bestimmen, welches Recht zur Anwendung kommen soll. Die Vorteile der Rechtswahl liegen auf der Hand. Von Anfang an besteht für die Vertragsparteien Klarheit, welches Recht im Streitfall zur Anwendung kommt (deutsches oder polnisches Recht). Das ergibt sich für das deutsche Recht aus Art. 27 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (nachfolgend „EGBGB“ genannt)[81]. Danach sind die Parteien in ihrer Rechtswahl grundsätzlich frei und können den Vertrag sogar einem Recht unterstellen, zu dem der Vertrag keine Beziehungen aufweist (neutrales Recht)[82]. Die Rechtswahl muß ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben[83].

Auch das polnische Recht enthält nun diesen Grundsatz, da das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 am 01. August 2007 im Verhältnis zu Polen in Kraft getreten ist. Die Vereinbarung des deutschen Rechts hat selbstverständlich Vorteile für den deutschen Unternehmer, der sich hier naturgemäß besser auskennt als im polnischen Recht.

Die Rechtswahl sollte jedoch nicht losgelöst von der Vereinbarung des Gerichtsstands betrachtet werden[84]. Zur Vereinbarung des polnischen Rechts kann es z. B. dann kommen, wenn sich der deutsche Vertragspartner mit seiner Forderung nach Festlegung des deutschen Rechtes nicht durchsetzen kann.

4. Fehlende Rechtswahl

Wurde diesbezüglich keine Regelung durch die Vertragsparteien des Kauf- oder Liefervertrages getroffen, ist das anzuwendende nationale Recht nach den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts zu ermitteln. Durch den Beitritt Polens zum Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 gelten hier die selben Grundsätze wie bisher in Deutschland.

Soweit das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht vereinbart worden ist, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist[85]. Es gilt zudem die Vermutung, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung hat[86].

Die charakteristische Leistung erbringt z. B. bei einem Kaufvertrag über bewegliche Sachen der Verkäufer[87], bei einem Werkvertrag der Unternehmer[88], bei einem Auftragsvertrag der Auftragnehmer[89] sowie bei einem Handelsvertretervertrag der Handelsvertreter[90].

5. Anwendbares Recht bei der vom CISG nicht erfassten Materie

Wie oben bereits dargestellt wurde[91], erfassen die Bestimmungen des CISG den Abschluss des Kaufvertrages sowie die aus ihm erwachsenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Fragen z. B. des Eigentumsübergangs werden hingegen nicht geregelt. Dies wurde den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen überlassen.Welches Recht im Zusammenhang mit den nicht vom CISG erfassten Fragestellungen anwendbar ist, ergibt sich aufgrund der oben bereits

73) § 433 Abs. 2 BGB.
74) Art. 535 ZGB.
75) Art. 53 CISG.
76) Art. 57 Abs. 1 lit. a) CISG.
77) Art. 62 CISG.
78) Der Verkäufer ist zur Nachfristsetzung jedoch nicht verpflichtet. Bedeutung kann eine Nachfristsetzung dann haben, wenn der Verkäufer beabsichtigt, aufgrund der Nichtzahlung den Vertrag aufzuheben. Vgl. hierzu Art. 64 Abs. 1 lit. b) CISG.
79) Siehe zum Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung Pkt. 2 h. bb.
80) Piltz in UN-Kaufrecht, 3. Auflage, 2001, Economica Verlag, Hüthig, Rdn. 344.
81) Das deutsche Internationale Privatrecht ist im EGBGB geregelt. Zu beachten ist hier, dass es sich beim Internationalen Privatrecht lediglich um Vorschriften handelt, aufgrund derer das bei internationalen Rechtsgeschäften anwendbare Recht ermittel wird.
82) Heldrich in Palandt, Kommentar zum EGBGB, 2005, Verlag C. H. Beck, Art. 27, Rdn. 3.
83) Art. 27 Abs. 1 Satz 2 EGBGB.
84) Siehe hierzu unten Pkt. 6.
85) Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGBGB.
86) Vgl. Art. 28 Abs. 2 EGBGB.
87) Vgl. Heldrich in Palandt, Kommentar zum EGBGB, 2005, Verlag C. H. Beck, Art. 28, Rdn. 8.
88) Vgl. Heldrich in Palandt, Kommentar zum EGBGB, 2005, Verlag C. H. Beck, Art. 28, Rdn. 14.
89) Vgl. Heldrich in Palandt, Kommentar zum EGBGB, 2005, Verlag C. H. Beck, Art. 28, Rdn. 16.
90) Vgl. Heldrich in Palandt, Kommentar zum EGBGB, 2005, Verlag C. H. Beck, Art. 28, Rdn. 15.
91) Siehe Pkt. 2 d).

dargestellten Grundsätze des jeweiligen Internationalen Privatrechts. Ob deutsches oder polnisches Internationales Privatrecht zur Anwendung kommt, entscheidet sich somit danach, welches Gericht zur Entscheidung der Streitfrage zuständig ist. Sowohl nach den Vorschriften des deutschen als auch nach den Bestimmungen des polnischen Internationalen Privatrechts unterstehen das Eigentum sowie andere Rechte an einer Sache dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet[92].

Dieser Umstand ist bei der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes durch den Verkäufer mit Sitz in Deutschland zu beachten. Befindet sich die Sache beim Käufer in Polen, richtet sich die Beurteilung der Wirksamkeit eines vereinbarten Eigentumsvorbehaltes nach polnischem Recht. Damit der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers auch eventuellen Gläubigern des Käufers entgegengehalten werden kann, ist es nach polnischem Recht wichtig, die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes mit dem sog. feststehenden Datum (amtliche Bestätigung des Datums – z. B. durch einen Notar) abzuschließen. Bei anderen, vom CISG nicht geregelten Rechtsfragen ist folgendes zu beachten: die Wirksamkeit einer Vollmacht richtet sich nach den Bestimmungen des Staates, in dem von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden soll[93]; die Rechts- und Geschäftsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Vorschriften des Staates, dem die Person angehört[94].

6. Gerichtsstandsvereinbarungen

Wie bereits oben angedeutet, sollte die Rechtswahl nicht losgelöst von der Vereinbarung des Gerichtsstandes betrachtet werden[95]. Wurden durch die Vertragsparteien z. B. deutsches Recht sowie ein Gerichtsstand in Deutschland vereinbart und befindet sich der Sitz des Schuldners in Polen, müsste der vor dem deutschen Gericht erlangte Titel in Polen zunächst für vollstreckbar erklärt werden (Antrag an das Gericht, das örtlich für den Sitz /Wohnsitz des Schuldners in Polen zuständig ist)[96]. Wurde andererseits ein Gerichtsstand in Polen und als anwendbares Recht das deutsche Recht gewählt, müsste sich ein polnischer Richter mit deutschem Recht auseinandersetzen (Erstellung eines Sachverständigengutachtens), was zu einer Verzögerung der Verfahrensdauer sowie erhöhten Kosten führt[97].

Aus dem Dargestellten ergibt sich, dass es vorteilhaft ist, einen Gerichtsstand zu vereinbaren, an dem der Richter sich nicht mit einem für ihn fremden Recht auseinandersetzen muss.

7. Hinweise für die Vertragsgestaltung

In internationalen Geschäftsbeziehungen sollte bei der Vertragsgestaltung keine Fragestellung dem Zufall überlassen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch auf eine Inanspruchnahme von rechtlicher Beratung eines auf diesem Gebiet spezialisierten Rechtsanwaltes nicht verzichtet werden.

Neben einer Rechtswahlklausel sollte auch der Gerichtsstand vertraglich festgehalten werden. Die Frage, ob der Ausschluss oder die Anwendung der Bestimmungen des CISG für die jeweilige Vertragspartei vor- oder nachteilhaft ist, kann nur anhand der Umstände des Einzelfalls festgestellt werden.

Auf jeden Fall sollte der jeweilige Vertrag detaillierte Regelungen über alle für die Parteien wichtigen Fragestellungen enthalten.

Über den Autor
Steffen Braun
Rechtsanwalt, Mitglied der Deutsch-Polnischen Juristen-Vereinigung (DPJV),
Kancelaria Adwokacka Braun Paschke spółka partnerska (Rechtsberatung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts)
www.braunpaschke.com

Kontakt zum Autor:
STEFFEN.BRAUN@BRAUNPASCHKE.PL

92) Für das deutsche Internationale Privatrecht ergibt sich dies aus Art. 43 Abs. 1 EGBGB, für das polnische Internationale Privatrecht aus Art. 24 § 1 des Gesetzes über das internationale Privatrecht vom 12.11.1965.
93) Das betrifft sowohl eine Vollmacht, die in Deutschland ihre Wirkung entfalten soll, als auch eine Vollmacht, von der in Polen Gebrauch gemacht werden soll.
94) Für das deutsche Internationale Privatrecht ergibt sich dies aus Art. 7 Abs. 1 Satz 1 EGBGB, für das polnische Internationale Privatrecht aus Art. 9 § 1 des Gesetzes über das internationale Privatrecht vom 12.11.1965.
95) Siehe oben Pkt. 3.
96) In diesem Zusammenhang ist auf die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen zu verweisen, die eine Vollstreckbarkeitserklärung eines ausländischen Gerichtes zumindest für unbestrittene Forderungen unnötig macht.
97) Das betrifft auch den umgekehrten Fall (Gerichtsstand in Deutschland und polnisches Recht als im Vertrag vereinbartes anwendbares Recht).

Steuerliche Auswirkungen der Kapitalerhöhung bei einer sp. z o.o.

(polnischen GmbH)

ALICJA BORODZIEWICZ

Ein Gesellschafter, der verschiedene Kapitalerhöhungsvarianten bei einer polnischen sp. z o.o in Erwägung zieht, sollte u.a. auch die damit verbundenen steuerlichen Auswirkungen kalkulieren. Im Folgenden wurden ausgewählte Methoden der Stammkapitalerhöhung einer polnischen sp. z o.o. inklusive ihrer steuerlichen Folgen präsentiert.

1. Die Erhöhung des Stammkapitals

DIE KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Die Erhöhung des Stammkapitals, sowohl in Form einer Bareinlage als auch einer Sacheinlage, bewirkt keine Entstehung einer steuerlichen Einnahme seitens der sp z .o.o. (Art. 12 Abs.4 Pkt.4 des Gesetzes über die Körperschaftssteuer).
Seitens des Gesellschafters stellt die Erhöhung des Stammkapitals mittels einer Bareinlage ein steuerlich neutrales Ereignis dar. Eine Sacheinlage in einer anderer Form als ein Unternehmens bzw. ein organisierter Teil eines Unternehmens (u.a. Forderungen) unterliegt jedoch der Besteuerung gemäß der nationalen Regelungen, die gemäß Art. 13 des deutsch-polnischen Vertrages über die Vermeidung der Doppelversteuerung (im Falle einer Sacheinlage in Form von beweglichen Vermögen wird in der Regel das deutsche Recht gemäß Art. 13 Abs. 5 des Vertrages gelten) anzuwenden sind.

DIE STEUER AUF ZIVILRECHTLICHE HANDLUNGEN

Die Stammkapitalerhöhung durch eine Bareinlage oder Sacheinlage, ist nach der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen in Höhe von 0,5% der Besteuerungsgrundlage zu besteuern. Zu den Besteuerungsgrundlagen zählen u.a. keine Darlehen zur Erhöhung des Stammkapitals, die bereits aufgrund der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen besteuert wurden, sowie keine weitere Kosten, die aufgrund der Erhöhung des Stammkapitals entstanden.

2. Nachschuss

DIE KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Abläufe, die mit dem Nachschuss verbunden sind, gelten in der Regel sowohl für die Gesellschaft als auch für den Gesellschafter unter der Bedingung als steuerlich neutral, dass die Ein- und Auszahlung gesetzeskonform erfolgt (in Polen ist es das Gesetzbuch für Handelsgesellschaften).

DIE STEUER AUF ZIVILRECHTLICHE HANDLUNGEN

Der Nachschuss unterliegt der Besteuerung aufgrund der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen in Höhe von 0,5%.

3. Darlehen

DIE KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Seitens der Gesellschaft stellen die dem Gesellschafter ausgezahlte Zinsen in der Regel steuerliche Kosten dar. Allerdings führen die Vorschriften über die sog. „ungenügende Kapitalisierung“ einige Einschränkungen ein, die sich auf ein Darlehen von einer Muttergesellschaft, die mindestens 25% der Anteile besitzt, und auch von einer Tochtergesellschaft, in der derselbe Gesellschafter mindestens 25% der Anteile

besitzt, beziehen. Überschreitet der Betrag der Verschuldung gegenüber den im Gesetz genannten Rechtssubjekten am Tag der Auszahlung der Zinsen das sog. „reine“ Stammkapital der Gesellschaft in dreifacher Höhe, kann ein Teil der Zinsen nicht als steuerliche Kosten angerechnet werden.

Die durch den deutschen Darlehensgeber erhaltenen Zinsen unterliegen der Besteuerung durch den polnischen Staat. Das Gesetz über die Körperschaftssteuer sieht einen Steuersatz in Höhe von 20% voraus, wobei gemäß dem deutsch-polnischen Vertrag über die Vermeidung der Doppelversteuerung dieser Steuersatz auf 5% des Zinsenbruttobetrages zu senken ist. Die Anwendung des geminderten Steuersatzes ist allerdings erst aufgrund der Vorlage der Ansässigkeitsbestätigung möglich.

DIE STEUER AUF ZIVILRECHTLICHE HANDLUNGEN

Die Gewährung eines Darlehens an die Gesellschaft durch einen Gesellschafter in Form einer „Änderung des Gesellschaftsvertrages“ unterliegt der Besteuerung durch die Steuer auf zivilrechtliche Handlungen in Höhe von 0,5%. Im Falle eines Darlehens von einem anderen Rechtssubjekt unterliegt der Darlehenvertrag nicht der Besteuerung durch die Steuer auf zivilrechtliche Handlungen, da er von der Besteuerung gemäß der Steuer auf Waren und Dienstleistungen befreit ist (Art. 2 Pkt. 4 lit. B des Gesetzes über die Steuer auf zivilrechtliche Handlungen).

4. Schuldenerlass

DIE KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Pkt 3 des Gesetzes über die Körperschaftssteuer stellt der Wert der erlassenen Schulden, u.a. aus Darlehen, eine zu besteuernde Einnahme dar. Dies bedeutet, dass eine polnische Gesellschaft durch den Schuldenerlass eine zu besteuernde Einnahme in Höhe des Bruttowertes des erlassenen Schuldenbetrages aufweist (einschließlich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer).

5. Zahlung für Diensleistungen

Eine Geldüberweisung an ein polnisches Rechtssubjekt ist ebenfalls in Form einer Bezahlung für durch eine polnische Gesellschaft ausgeführten Leistungen möglich.

DIE KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Der Wert der durchgeführten Leistungen stellt für eine polnische Gesellschaft eine zu besteuernde Einnahme dar. Zu beachten ist, dass die Durchführung einer Dienstleistung zugunsten des beteiligten Rechtssubjektes, die den Wert von 30.000 Euro überschreitet, zur Erstellung einer steuerlichen Dokumentation der Transaktion verpflichtet. Stellt das Steuerorgan fest, dass der angegebene Preis für eine Dienstleistung niedriger als der Marktpreis für vergleichbare Dienstleistungen ist und kann die polnische Gesellschaft gleichzeitig keine steuerliche Dokumentation vorweisen, so wird die Differenz zwischen dem durch die Gesellschaft angegebenen und dem durch die Steuerorgane festgesetzten Preis mit einem Steuersatz von 50% besteuert (Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Körperschaftssteuer).

■ Kontakt zur Autorin:
ALICJA.BORODZIEWICZ@GO2.PL

Übersetzung:
KLAUDIA SLIWOWSKA, Studentin der Europa-Universität Viadrina

Neuigkeiten & Änderungen

Mindestgrenze des Stammkapitals für polnische GmbH und AG gesenkt

Am 08. Januar 2009 tritt in Polen das Gesetz über die Änderung des Gesetzbuches für Handelsgesellschaften (Ustawa o zmianie ustawy - Kodeks spółek handlowych / Dz. U. z dnia 8 grudnia 2008 r. Nr 217, poz. 1381) vom 23. Oktober 2008 in Kraft. Dieses beinhaltet u.a. Änderungen bezüglich der polnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie der offenen Handelsgesellschaft. Zu den wichtigsten Modifizierungen gehören:

- das erforderte Stammkapital für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością bzw. Sp. z o.o.) wurde von bisher 50.000 PLN auf 5.000 PLN gesenkt (Art. 154),
- das erforderte Stammkapital für eine Aktiengesellschaft (Spółka akcyjna) wurde von bisher 500.000 PLN auf 100.000 PLN gesenkt (Art. 308).

Laut der Begründung des Gesetzes soll die Senkung des Mindeststammkapitals zu mehr Wirtschaftsdynamik auf dem polnischen Markt führen. Die Mehrheit der Juristen befürchtet jedoch, dass dieser Schritt nur zu mehr Rechtsunsicherheit führen wird. Zudem wäre es auch eine Frage der Solvenz und dem damit verbundenen Vertrauen im Geschäftsverkehr.

Nach dem aktuellen Umtauschkurs der EZB beträgt das Mindeststammkapital für eine polnische GmbH ab sofort ca. 1.257,95 EUR und für eine AG ca. 25.159,00 EUR. Kurs vom 07.01.2009 laut EZB (Angaben ohne Gewähr): 1 PLN (Polnischer Zloty) = 0,25159 EUR (Euro).

Verbraucherinsolvenz demnächst auch in Polen

Die Regierung der Republik Polen hat am 16. Juli 2008 ihren Änderungsentwurf zum polnischen Insolvenzgesetz (Drucknr. 831/2008/SEJM) dem Parlament (Sejm) überreicht. Der Entwurf wurde in den drei Lesungen des Sejm angenommen und nun dem Senat zur Abstimmung übergeben (Gesetzgebungsverfahren in Polen). Mit diesem Entwurf soll die Rechtinstitution der Verbraucherinsolvenz in das polnische Recht eingeführt werden. Nach aktuell geltenden Vorschriften ist ein Insolvenzverfahren nur für Unternehmer vorgesehen. Das soll sich nun nach Zustimmung des Senats und des Präsidenten ändern. Zu den Ansätzen der polnischen Verbraucherinsolvenz zählen u.a. folgende Regelungen:

- der Antragssteller muss dem Gericht glaubhaft machen können, dass die Überschuldung in Zusammenhang mit von ihm unabhängigen Umständen entstanden ist (für Fälle von vorsätzlicher Herbeiführung einer Überschuldung ist dieses Verfahren ausgeschlossen),
- der Antragssteller ist dazu verpflichtet, alle Vermögensgegenstände zwecks Entschuldung zur Verfügung zu stellen (bei fehlender Gütertrennung ist auch das gemeinsame Vermögen der Ehepartner betroffen),
- falls der Antragssteller über Immobilien verfügt, müssen diese zwecks Befriedigung der Gläubiger veräußert werden - dem Antragssteller ist aus dem Verkaufserlös ein Betrag, der 12 Monatsmieten entspricht, zu überlassen,
- das Gericht entscheidet in Form eines Beschlusses über den Entschuldungsplan,
- dieser darf zeitlich nicht länger als fünf Jahre umfassen,
- ein Privatinsolvenzantrag darf nur einmal innerhalb von 10 Jahren gestellt werden.

Die Änderungen sollen drei Monate nach Veröffentlichung der Änderungen in Kraft treten - vorrausichtlich im ersten bzw. zweiten Quartal 2009.

Polnischer Inlandsgeheimdienst scannt Briefverkehr

Wie die Tageszeitung *Dziennik* in ihrer heutigen Ausgabe (12.11.2008) schreibt, hat der polnische Inlandsgeheimdienst (ABW - Agencja Bezpieczeństwa Wewnętrznego) vor, den gesamten Briefverkehr in Polen zu scannen. Als Ergebnis soll eine Datenbank mit Informationen über Absender, Empfänger sowie einer graphologischen Analyse jeder Briefsendung, die über die *Poczta Polska* (Polnische Post) versendet wird, entstehen.

Rechtlich erscheint nicht nur das Vorhaben fraglich, aber auch die Vorgehensweise. Das Beschaffungsverfahren soll wie folgt ausgesehen haben:

1. die Poczta Polska teilte der ABW mit, dass sie vorhaben neue Sortierungsmaschinen zu erwerben
2. die ABW antwortet der *Poczta Polska*, dass sie an speziellen "Zusatzfunktionen" interessiert sind
3. die ABW unterstützt die *Poczta Polska* bei der Definierung der Leistungsmerkmale im Rahmen des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens

Dziennik deutet an, dass die ABW nicht nur bei der Definierung der Leistungsmerkmale die Poczta Polska unterstützt hat, sondern auch gezielte Kaufempfehlungen erteilt und dadurch das Verfahren manipuliert hat. In diesem Zusammenhang hat sich die *Poczta Polska* beim Einkauf von neuen Sortierungsmaschinen für Geräte von Siemens entschieden, obwohl japanische Geräte des Herstellers Mitsui um ca. 30 % günstiger waren. Offiziell soll durch ein Rechenfehler im Angebot der japanischen Mitbewerber dieses als nicht gültig erachtet worden sein. Inoffiziell aber verfügten diese Geräte nicht über die Möglichkeit der Erstellung einer graphologischen Analyse der Briefaufschriften.

Dieses Vorhaben führte im Laufe des Tages zu kontroversen Diskussionen. Die Mehrheit der Juristen berufen sich auf das im polnischen Grundgesetz verankerte Briefgeheimnis gemäß Art. 49 der Verfassung:

> *„Die Freiheit und der Schutz des Komunikationsgeheimnisses werden gewährleistet. Sie dürfen nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen und in einer gesetzlich bestimmten Form eingeschränkt werden."*

Letztendlich handelt es sich hier wieder einmal um die Frage, inwieweit der Staat die Rechte seine Bürger einschränken darf, um die Sicherheit präventiv zu schützen. Laut einer Pressemitteilung der ABW bezüglich der Veröffentlichung, beruft sich der Sicherheitsdienst auf Art. 27 des Gesetzes über den Inlandsgeheimdienst (Ustawa o Agencji Bezipeczeństwa Wewnętrznego oraz Agencji Wywiadu). Das Problem dabei ist nur, dass Art. 27 zwar eine gesetzliche Ausnahme des Briefgeheimnisses darstellt, aber an gewisse Voraussetzung geknüpft ist, u.a. darf der Inhalt einer Korrespondenz nur dann kontroliert werden, wenn dieses im Rahmen eines Ermittlungsverfahren geschieht und ein richterlicher Beschluss vorliegt. Insofern kommt hier noch nicht einmal eine analoge Anwendung des Art. 27 in Frage.

Aktuell wird in der Sortierungszentrale der *Poczta Polska* in Posen ein Testdurchlauf realisiert. Letztendlich soll das System aber auf ganz Polen ausgeweitet werden. Mit der Anschaffung von weiteren speziellen Sortierungsmaschinen sind Kosten in Höhe von ca. 250 Mio. PLN verbunden.

(Quellen: dziennik.pl, gazetaprawna.pl, tvn24.pl, inwestycje.pl, money.pl)

Entwurf eines neuen polnischen Zivilgesetzbuches

Die polnische Kodifizierungskommission für Zivilrecht (Justizministerium) hat bekannt gegeben, dass zur Zeit an einem Entwurf des neuen polnischen Zivilgesetzbuches (Kodeks cywilny) gearbeitet wird. Dieser soll innerhalb der nächsten 2 Jahre fertig gestellt und der Regierung vorgelegt werden. Aktuell existiert schon das erste Buch (Allgemeiner Teil), welches auch der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde. Das zweite (Schuldrecht), dritte (Sachenrecht), vierte (Familienrecht) und fünfte (Erbrecht) Buch soll demnächst folgen. Bei den Arbeiten am Entwurf wird die Kommission intensiv vom niederländischen Center for International Legal Cooperation unterstützt, was sich auch inhaltlich auf das zukünftige Gesetz auswirkt.

Unter anderem sollen folgende Regelungen reformiert werden:

1. Verjährung
- Neudefinierung von verjährungsfähigen Ansprüchen
- Neuregelung der Fristen

2. Einführung von neuen und Ergänzung von existierenden gesetzlichen Begriffen (u.a. bezüglich natürlicher und Rechtspersonen)
3. Einführung einer Handelsvollmacht für kleinere Unternehmer (eine neue Institution, die zwischen der zivilrechtlichen Vollmacht und der Prokura angesiedelt ist)
4. Ergänzung des gesetzlichen Katalogs der Individualrechtsgüter (u.a. durch die Privatsphäre)

Das aktuell geltende polnische Zivilrecht wird durch mehrere Gesetze geregelt. Neben dem Zivilgesetzbuch (Kodeks cywilny) wird z.B. das Familienrecht in einem getrennten Familiengesetzbuch (Kodeks rodzinny i opiekuńczy) oder die Hypothek im Gesetz über Hypotheken und Grundbücher (Ustawa o księgach wieczystych i hipotece) behandelt. Deswegen sind die Bemühungen der Kodifizierungskommission als positiv zu werten, da sie zu mehr Rechtssicherheit führen werden. Dieser Meinung ist auch die überwiegende Mehrheit der polnischen Juristen. Über den Entwurf wird in den nächsten Jahren noch heftig debattiert, was man aber mit Blick auf den Nutzen durch einen kompetenten Meinungsaustausch nur begrüßen kann.

Polnisches Anti-Terror-Gesetz in Arbeit

Wie die Tageszeitung *Dziennik* schreibt, hat die polnische Regierung mit der Vorbereitung eines Anti-Terror-Gesetzes begonnen. Dieses soll die Kompetenzen und die Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden sowie die Struktur eines nationalen Anti-Terror-Systems definieren. Das Gesetz soll so schnell wie möglich entstehen, da z.Z. nur lückenhafte Re-

gelungen in diesem Bereich existieren. Es sind u.a. folgende Regelungen vorgesehen:

- Verdächtige sollen bis zu 72 Stunden ohne Gerichtsbeschluss festgehalten werden können,
- Sicherheitsbehörden sollen die Befugniss erhalten, Gefangene einem anderen Land zu überlassen.

Gerade der letzte Punkt ist sehr kontrovers, da es sich hier um die Erlaubnis für das "Exportfoltern" handelt. Das sog. Waterboarding und weitere Foltermethoden sollen nicht direkt erlaubt sein, eine Weitergabe von Gefangenen an Staaten, die diese Verhörmethoden praktizieren, wäre aber zugelassen. Was von den USA schon seit langem angewandt wird, soll dann nach polnischem Recht auch möglich sein. Das neue Gesetz soll ca. 100 geltende Rechtsakte ändern.

Das elektronische Mahnverfahren in Polen

Seit geraumer Zeit informiert das polnische Justizministerium die Öffentlichkeit über das Projekt e-sąd (e-Gericht). Das Ziel ist klar definiert - die Einführung des elektronischen Mahnverfahrens in Polen. Um dieses Vorhaben zu realisieren, müssen jedoch gewisse Voraussetzungen erfüllt werden, wie z.B. die Anpassung der Rechtsvorschriften sowie der Aufbau einer technischen Infrastruktur. Laut den Worten des Justizministers Zbigniew Ćwiąkalski soll dieses bis spätestens 2010 geschehen. Mit der Einführung einer automatisierten bzw. elektonischen Form des Mahnverfahrens möchte man eine Entlastung der Gerichte erziehlen. Es wird davon ausgegangen, dass c.a. die Hälfte der z.Z. jährlich 600.000 durchgeführten Mahnverfahren auf diese Weise beschleunigt werden können. Ende Oktober 2008 wurden nun u.a. folgende Einzelheiten zu diesem Vorhaben bekannt:

- es ist ein zentrales e-Gericht für ganz Polen vorgesehen,
- dieses wird am Amtsgericht Lublin in Form einer eigenständigen Abteilung angesiedelt sein,
- die Kommunikation wird in elektonischer Form realisiert, d.h. die Eingabe der Daten soll über ein elektronisches Formular erfolgen und über die elektronische Infrastruktur dem Gericht zugestellt werden,
- die Verfahrenskosten werden nach Eingabe der Daten anhand dieser automatisch errechnet,
- für die Bedürfnisse von professionelen Rechtsdienstleistungsanbietern werden geeignete Schnittstellen zur Datenübermittlung zur Verfügung gestellt,
- der Kläger wird die Möglichkeit haben sich über die aktuellen Stand des Verfahrens auf elektronischem Weg zu informieren,
- es sollen Schutzmechanismen vor "Klagespamming" (Klageeinreichung durch Robots/Skripte) implementiert werden.

Man kann erkennen, dass das zukünftige polnische elektronische Mahnverfahren dem deutschen sehr ähnelt - was auch im Sinne der europäischen Rechtsharmonisierung als positiv zu werten ist. Das in Deutschland seit Jahren effizient funktionierende System wird sich mit aller Wahrscheinlichkeit auch in Polen etablieren können. Außer verfahrensrechtlichen Differenzen unterscheidet sich die polnische Lösung auch durch den zentralistischen Aufbau, was aber auf die Staatsorganisation im allgemeinen zurückzuführen ist.

Leitsätze ausgewählter Entscheidungen des Höchsten Gerichts aus dem Jahr 2008

Beschluss vom 5. Dezember 2008
Aktenzeichen III CZP 124/08

„Ein Dritter kann gegen den durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschlossenen Vertrag, die dabei durch ein bereits abberufenes Vorstandsmitglied vertreten worden ist, welches aber im Moment des Vertragsschlusses immer noch im Unternehmensregister eingetragen ist, nicht wirksam die Nichtigkeitseinwendung erheben.“

Beschluss vom 19. November 2008
Aktenzeichen III CZP 105/08

„Dem Ehegatten des Schuldners, gegen den – gemäß Art. 787 § 1 Zivilverfahrensgesetzbuch in der Fassung von Art. 2 Pkt. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1975 über die Änderung des Gesetzes - Familien- und Sorgerechtsgesetzbuch und einiger anderer Gesetze (Gesetzesblatt Nr. 45, Position 234) – unter Beschränkung seiner Haftung bloß auf den Vermögensteil, welcher Bestandteil des Gesamtguts der Ehe darstellt, die Vollstreckungsklausel zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt worden ist, steht die Klage auf Freistellung eines gepfändeten Gegenstands von der Zwangsvollstreckung nicht zu (Art. 841 § 1 Zivilverfahrensgesetzbuch).“

Beschluss vom 19. November 2008
Aktenzeichen III CZP 94/08

„Das Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gegen welches ein Gesellschaftsgläubiger mit dem durch Art. 299 Handelsgesellschaftsgesetzbuch vorgesehenen Anspruch vorgeht, kann sich nicht auf die Einrede der Verjährung des Anspruchs berufen, der durch den gegen die Gesellschaft ergangenen vollstreckbaren Titel erfasst worden ist.“

Beschluss vom 7. November 2008
Aktenzeichen III CZP 72/08

„Auf die Ansprüche der Gläubiger einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen deren Vorstandsmitglieder (Art. 299 des Handelsgesellschaftsgesetzbuch) finden die Vorschriften über die Verjährung von Ansprüchen auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung Anwendung.“

Beschluss vom 6. November 2008
Aktenzeichen III CZP 101/08

„Der ordentliche Rechtsweg ist in einer Schadensersatzsache wegen eines Schadens eröffnet, der in Folge des Erlasses einer Verwaltungsentscheidung vor dem 1. September 2004 entstanden ist, auch wenn deren Nichtigkeit erst nach diesem Tag durch eine bestandskräftige Entscheidung festgestellt wurde.“

Beschluss vom 17. September 2008
Aktenzeichen III CZP 77/08

„Entstand die Verpflichtung des Schuldners, welcher in der ehelichen Gütergemeinschaft lebte, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Juni 2004 über die Änderung des Gesetzes – Familien- und Sorgerechtsgesetzbuch und einiger anderer Gesetze (Gesetzesblatt Nr. 45, Position 234), finden auf das Verfahren zur Erteilung einer Vollstreckungsklausel gegen den Ehegatten des Schuldners die Vorschriften des Zivilverfahrensgesetzbuchs in der bisherigen Fassung Anwendung.“

Beschluss vom 31. Januar 2008
Aktenzeichen III CZP 49/08

„Das Gericht zweiter Instanz ist im Berufungsverfahren nicht an die in der Berufung vorgetragenen Einwendungen bezüglich der Verletzung materiellen Rechts gebunden. Dahingehend sind die Einwendungen wegen der Verletzung von Verfahrensrechten für das Gericht bindend; innerhalb der Grenzen des Rechtsmittels hat es jedoch eventuelle Voraussetzungen der Nichtigkeit des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen.“

Beschluss vom 5. Juni 2008
Aktenzeichen III CZP 142/071

„1. Die Befreiung einer Partei von den Gerichtskosten im Verfahren vor einem ordentlichen Gericht umfasst nicht das Kassationsverfahren. 2. Die Prozessvollmacht umfasst von rechts wegen nicht die Vollmacht, eine Kassationsklage zu erheben und am Kassationsverfahren teilzunehmen.“

Beschluss vom 19. November 2008
Aktenzeichen III CZP 114/08

„Im Konkursverfahren besitzt die Sozialversicherungsanstalt[1)] die Aktivlegitimation, Forderungen aus Fehlbeträgen an Beiträgen für den Gesundheitsversicherungsfonds, den Arbeitsfonds und den Fonds für Garantierte Arbeitnehmerleistungen anzumelden.“

Beschluss vom 19. November 2008
Aktenzeichen I PZP 4/08

„Die Kündigung des auf unbestimmte Zeit geschlossenen Arbeitsvertrags ausschließlich aus dem Grund, dass die Arbeitnehmerin den Anspruch auf Altersrente auf der Grundlage von Art. 40 in Verbindung mit Art. 50 des Gesetzes vom 17. Dezember 1998 über Pensionen und Renten aus dem staatlichen Garantiefonds für Sozialversicherungsleistungen erworben hat, stellt eine geschlechtsbezogene Benachteiligung dar (Art. 113 Arbeitsgesetzbuch)“

Bearbeitet von:
KATARZYNA STYRNA LL.M.

Bei Fragen kontaktieren Sie Katarzyna Styrna
unter folgender Adresse:
KATSTY@WP.PL

Quellen: Internetseite des Höchsten Gerichts: www.sn.pl

1) ZUS - Zakład Ubezpieczeń Społecznych – polnische, staatliche Sozialversicherung

Impressum

Herausgeber
Deutsch-Polnische Juristen-Vereiniung e.V. und Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH

Schriftleitung
Dr. Ewa Schwierskott, LL.M.
Dr. Jan Schürmann
Sascha Tamin Asfandiar

Redaktion
Dr. Agnieszka Malicka (Universität Breslau)
Professor Gerrit Manssen (Universität Regensburg)

Verlag und Anzeigenverwaltung
Sascha Tamim Asfandiar
Deutsch-Polnische Juristen-Vereinigung e.V.
Littenstraße 11, 10117 Berlin

BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Axel-Springer-Str. 54a, 10117 Berlin
Brigitta Weiss
Tel. 0 30 - 84 17 70-15, Fax 0 30 - 84 17 70-21
E-Mail: weiss@bwv-verlag.de
www.bwv-verlag.de

Vertrieb
Deutsch-Polnische Juristen-Vereinigung e.V.
Littenstraße 11, 10117 Berlin

Satz & Gestaltung
André Schulz, Tel. 0162 866 25 96
E-Mail: info@designklub.de

Erscheinungsweise
4 x jährlich

Bezugspreis
Einzelheft 14,90 €, jeweils inklusive MwSt.
zzgl. Versandkosten (4,00 € Inland / 9,90 Ausland)
Jahresabonnement 45,00 €
Vorzugspreis Mitglieder der Deutsch-Polnischen Juristen-Vereinigung e.V. gegen Nachweis der Entrichtung des Mitgliederbeitrages bekommen das Heft unentgeltlich.

Anzeigenformate und Grundpreise
1/1 Seite 350,00 €, ½ Seite 200,00 €,
1/1 Seite U3 450,00 €, Rubrikanzeigen 35,00 €

Bildquellen
photocase.com, istockphoto.com, fotolia.com

Urheberrecht
Die Zeitschrift und die in ihr enthaltenen Aufsätze, Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vereinigung und des Verlages weder vollständig noch in Teilen vervielfältigt werden. Dies gilt auch für Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Zurverfügungstellung in elektronischer Form. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion bzw. der Herausgeber wieder.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version verbleibt beim Verlag.

Bitte beachten Sie, dass die Inhalte lediglich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt werden. Sie können auf keinen Fall die Beratung durch einen Rechtsanwalt ersetzen. Sollten Sie einen Rechtsanwalt suchen, empfehlen wir die Spezialistenkartei der DPJV unter www.dpjv.de. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Aktualität der Inhalte. Bitte vergewissern Sie sich vor der Benutzung darüber, ob inzwischen Gesetzesänderungen in Kraft getreten sind. Die Inhalte unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz. Bearbeitung und Umgestaltung sowie und Verwertung (Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung, Bereithalten zum Abruf usw.) sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

Aktuelles aus dem BWV

Helge Dauchert

„Anwalt der Balten“ oder Anwalt in eigener Sache?

Die deutsche Baltikumpolitik 1991–2004

Die auffällige Zurückhaltung gegenüber Estland, Lettland und Litauen trug der Bundesregierung schon in den neunziger Jahren den Vorwurf ein, sie vernachlässige die baltischen Kleinstaaten zu Gunsten einer auf nationale Interessenmaximierung fixierten und an Russland orientierten Realpolitik. Diese gängige Interpretation wird in der Untersuchung zurückgewiesen. Grund für die deutsche Zurückhaltung gegenüber den Balten waren die umfassenden Pläne zur Schaffung eines friedlichen und integrierten Europas, welche die Bundesregierung bereits in den frühen neunziger Jahren in eine doppelte Zwickmühle brachten: Zum einen erwies es sich als ungeahnt schwierig, sowohl die in Maastricht auf den Weg gebrachte institutionelle Vertiefung der EU als auch deren Erweiterung zeitgleich voranzutreiben. Zum anderen stießen die deutschen Bemühungen, Russland an die westlichen Strukturen heranzuführen, auf den Widerstand der übrigen MOE-Staaten, die sich um eine Abgrenzung von Russland bemühten. Diese Schwierigkeiten hatten zur Folge, dass die Erweiterung der EU und der NATO zum einen aufgeschoben und zum anderen auf einen kleinen Kreis von Bewerberstaaten beschränkt werden musste. Die Situation wurde für die Balten zusätzlich dadurch verschärft, dass die Bundesregierung auf Grund ihrer Bemühungen, sich von der Außenpolitik ihrer Vorgänger zu distanzieren, gerade dort mit größter Zurückhaltung agierte, wo die historisch-kulturellen Verbindungen einst besonders ausgeprägt waren. Der Eindruck, Deutschland dränge auf eine Wiederherstellung der alten Einflusssphären in Mittelosteuropa, sollte unter allen Umständen vermieden werden. Diese Kombination aus praktischen und historisch-moralischen Ursachen verhinderte, dass die Anwaltschaft, welche die Bundesregierung 1991 gegenüber den baltischen Staaten erklärt hatte, in den darauffolgenden Jahren mit Leben gefüllt wurde. Ironischerweise deuteten einige internationale Beobachter eben diese Zurückhaltung als Indikator für die Rückkehr Deutschlands zu einer auf nationale Interessenmaximierung fixierten Realpolitik.

2008, 371 S., 11 Tab., kart., 44,– €, ISBN 978-3-8305-1567-8

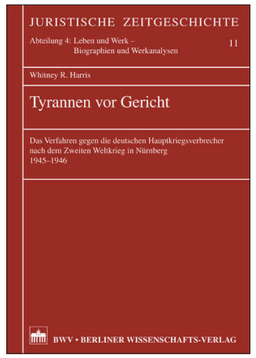

Whitney R. Harris

Tyrannen vor Gericht

Das Verfahren gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher nach dem Zweiten Weltkrieg in Nürnberg 1945–1946

„Tyrannen vor Gericht“ (Originaltitel: *Tyranny on Trial*) ist ein einzigartiges Dokument der Geschichte der nationalsozialistischen Verbrechen. Es wurde aus der Perspektive der juristischen Aufarbeitung, die nach Ende des Krieges in Nürnberg vor dem Internationalen Militärtribunal, im sog. Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, stattfand, geschrieben. Der Autor, Professor Whitney Harris, war als Mitarbeiter im US-amerikanischen Anklageteam am Nürnberger Prozess beteiligt. Das Bestechende an diesem Buch ist die Erzählform, die sich gleich einer juristischen Beweisführung immer an den historischen Dokumenten orientiert, wie sie im Nürnberger Verfahren zum Beweis der Schuld der Angeklagten Verwendung fanden. Es ist legitim, „Tyrannen vor Gericht“ als Zusammenfassung der Beweise im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess zu bezeichnen. Dabei trifft die erschütternde Nüchternheit, mit der die Dokumente von den deutschen Verbrechen sprechen, auf die oft blumige und bildreiche Sprache eines in den Jahren 1945/46 jungen amerikanischen Juristen, und man spürt deutlich seinen Idealismus im Kampf für Frieden und Gerechtigkeit mit juristischen Mitteln. Das Buch beschreibt daher nicht nur deutsche Geschichte. Es bezeugt zugleich ein Stück US-amerikanischer Geschichte der Intervention im vom Weltkrieg zerschlagenen Europa.
Aktualität erhält das Buch vor allem dadurch, dass der in Nürnberg begonnene Versuch, massive Menschheitsverbrechen juristisch zu ahnden, durch die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag im Jahr 2002 mittels dieser dauerhaften Institution fortgesetzt wird.

2008, 649 S., geb., 59,– €, ISBN 978-3-8305-1593-7

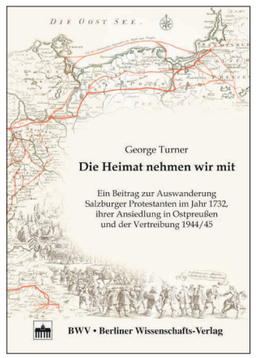

George Turner

Die Heimat nehmen wir mit

Ein Beitrag zur Auswanderung Salzburger Protestanten im Jahr 1732, ihrer Ansiedlung in Ostpreußen und der Vertreibung 1944/45

Der Autor, Universitätsprofessor und Wissenschaftspolitiker, schlägt einen großen Bogen und schildert, wie seine Familie gezwungen wurde, ihre Heimat im Salzburger Land im Jahr 1732 aus Glaubensgründen zu verlassen, wie sie von keinem der Kriegsereignisse der folgenden mehr als 200 Jahre in Ostpreußen verschont geblieben ist, wie sie schließlich auch aus dieser inzwischen zur Heimat gewordenen Region vertrieben und in alle Winde verstreut wurde und versucht hat, wieder Wurzeln zu schlagen.
Entstanden ist weit mehr als eine Familiengeschichte, nämlich ein Dokument mit vielen Querverbindungen zu politisch-historischen Ereignissen, wobei Schwerpunkte das Geschehen um die Religionsflüchtlinge des Jahres 1732 und der Kriegsflüchtlinge 1944/45 sind.

2008, 285 S., geb. mit SU, 26 farb. Abb., 83 s/w Abb., 19,80 €, ISBN 978-3-8305-1577-7

BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG
Axel-Springer-Str. 54 a • 10117 Berlin • Tel. 030 / 841770-0 • Fax 030 / 841770-21
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de

www.bwv-verlag.de

osteuropa

„Osteuropa“ ist eine der führenden sozialwissenschaftlichen Zeitschriften Europas. Sie analysiert interdisziplinär aktuelle Entwicklungen in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur in Osteuropa und Ostmitteleuropa, behandelt gesamteuropäische Themen und ist Forum des Ost-West-Dialogs. Regelmäßig erscheinen Themenhefte zu ausgesuchten Problemfeldern. **„Osteuropa“** spricht nicht nur eine spezialisierte Leserschaft an, sondern bietet einem breiten Publikum im In- und Ausland Lektüre über die europäische Entwicklung – frei von Zeitgeist, anregend und kenntnisreich.

2009 im 59. Jahrgang

Herausgeber:
Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e. V.

Erscheinungsweise:
monatlich

Bezugspreis:
Jahresabonnement 84,– € (für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde e. V. sowie für Studenten 49,– €),
Einzelheft 10,– €,
Themenhefte je nach Umfang 15,– bis 32,– €,
jeweils inkl. MwSt., zzgl. Porto.

ISSN 0030-6428

Heft 12/2008

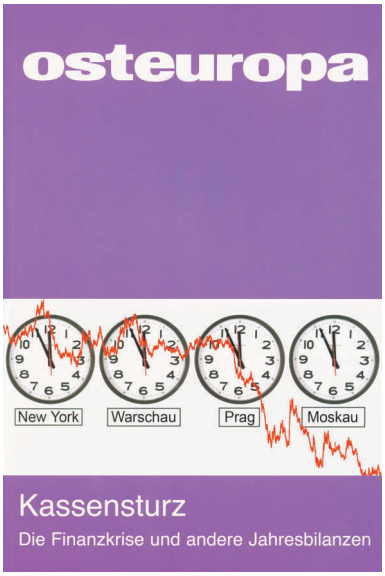

160 S., kart., 10,– €,
ISSN 0030-6428

Heft 11/2008

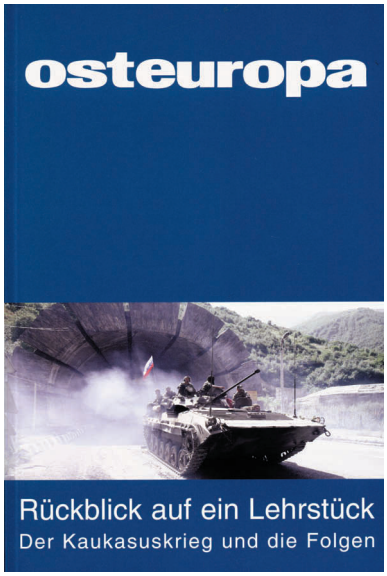

196 S., kart., 15,– €,
ISBN 978-3-8305-1603-3

Heft 8–10/2008

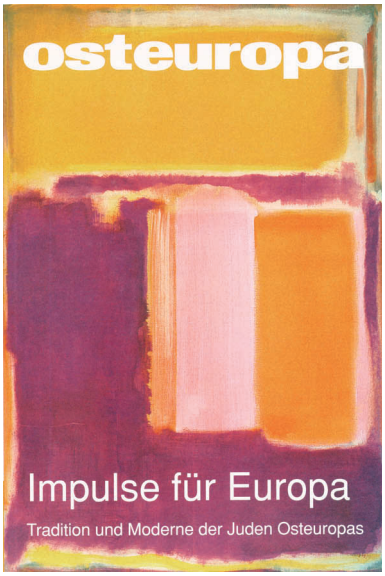

552 S., 64 Abb., 11 Karten, kart.,
32,– €, ISBN 978-3-8305-1434-3

Heft 7/2008

196 S., 2 Abb., kart., 15,– €,
ISBN 978-3-8305-1495-4

Heft 6/2008

456 S., 35 Abb., kart., 24,– €,
ISBN 978-3-8305-1494-7

Heft 4–5/2008

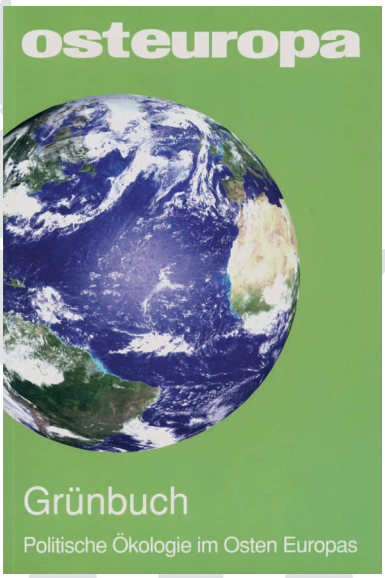

496 S., 40 Abb., 30 Karten, kart.,
28,– €, ISBN 978-3-8305-1493-0

BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG
Axel-Springer-Str. 54 a • 10117 Berlin • Tel. 030 / 841770-0 • Fax 030 / 841770-21
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de

www.bwv-verlag.de